



## Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „des Einrichtungsträgers“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Finanzierungsvereinbarungen“
  - c) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 16 Ergänzende Förderung“
  - d) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 16a Sprach-Kindertageseinrichtungen  
§ 16b Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“
  - e) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:  
„§ 22 Schließtage“
  - f) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:  
„§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel“

- g) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:  
„§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel“
  - h) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:  
„§ 35 (weggefallen)“
  - i) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:  
„§ 37 Finanzierung des pädagogischen Personals im Anstellungsschlüssel“
  - j) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„§ 38 Personalbudget im Anstellungsschlüssel“
  - k) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:  
„§ 39 Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“
  - l) In der Angabe zu § 42 werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.
  - m) Nach § 56 erhält die Angabe zu Teil 8 folgende Fassung:  
„Teil 8 Übergangs- und Sondervorschriften, Monitoring“
  - n) In der Angabe zu § 48 werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.
  - o) In der Angabe zu § 52 werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
  - p) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:  
„§ 58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter“
  - q) Die Angabe zu § 61 erhält folgende Fassung:  
„§ 61 (weggefallen)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Im Sinne dieses Gesetzes
    1. sind Eltern die Personensorgeberechtigten,
    2. sind Gastkinder Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nur gelegentlich an einzelnen Tagen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten vorübergehend besuchen,
    3. ist das Kindergartenjahr der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli,
    4. sind Schulferien die Ferien an den öffentlichen Schulen am Standort der Einrichtung,
    5. ist monatlicher Stichtag der 16. Tag des Monats,
    6. ist örtlicher Träger der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Grundschulkindern die Klassenstufe des Kindes,“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem

1. die Namen, die Vornamen, die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Betreuungskräfte, die beruflichen Qualifikationen der Betreuungskräfte, den jeweiligen Einsatz als Einrichtungsleitung, stellvertretende Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Sprachfachkraft, zusätzliche Fachkraft in der Perspektiv-Kindertageseinrichtung, oder Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsentwicklung und die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 26 Absatz 3 jeweils vorliegen,
2. die Namen, die Vornamen und die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Verwaltungskräfte, soweit diese nach den §§ 37 und 38 finanziert werden,
3. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 aller geförderten Kinder und
4. die für die einzelnen Kinder gebuchten Gruppen und den einzeln und insgesamt vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang; als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im einleitenden Halbsatz die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege“ durch die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 9,“ die Angabe „Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4,“ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden die Wörter „der Evaluation“ jeweils durch die Wörter „des Monitorings“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anschriften“ folgende Wörter eingefügt: „sowie die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Er kann das Wahlverfahren zur Kreiselternervertretung durch Satzung regeln.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Den Kreiselternervertretungen und der Landeselternervertretung sollen jeweils mindestens
1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und
  2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht,  
angehören.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II)“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung
1. während der planmäßigen Schließzeiten der besuchten Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann,
  2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe ist nur anspruchserfüllend, wenn die Förderung des Kindes wegen seines heilpädagogischen Förderbedarfs nicht in einer durch dieses Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geleistet werden kann.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Der örtliche Träger muss spätestens bis Ende Mai des Einschulungsjahrs gesondert in Textform in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Anspruch auf Förderung nach Absatz 2 zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht werden soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach diesem Gesetz geförderter Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern.“
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII)“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- cc) Im bisherigen Satz 6 werden die Angabe „SGB II“ durch die Angabe „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SGB XII“ durch die Angabe „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Anträge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 können auch rückwirkend gestellt werden.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Örtlich zuständig ist der für die Leistungen nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige örtliche Träger.“
7. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „auch für Kinder mit erhöhten Unterstützungsbedarfen,“ eingefügt.
8. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie erheben auch die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern hinsichtlich Öffnungszeiten, pädagogischer und religiöser Ausrichtungen, Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Angeboten von Betrieben und von Organisationen

nationaler Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bedarfsplan kann allgemein oder im Einzelfall vorsehen, dass und inwieweit der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten und zwischen Gruppenarten oder Gruppengrößen wechseln kann. Dabei ist ein Einvernehmen mit der Standortgemeinde vorauszusetzen, wenn eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a besteht und sich diese nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bedürfnisse, Wünsche“ durch „Betreuungsbedarfe“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Festlegungen auf eine pädagogische oder religiöse Ausrichtung oder auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes sind im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.“

11. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungszeitraum“ die Wörter „für Stammgruppen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Bedürfnisse und Wünsche“ durch die Wörter „aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind vorrangig auszuwählen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.“

cc) Satz 6 und 7 werden gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn

1. nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht,
2. während des laufenden Förderungszeitraums der bisher geförderte Einrichtungsträger den Betrieb der Gruppe nicht fortführen möchte oder
3. der Förderungszeitraum abgelaufen ist und die Standortgemeinde die Wahl eines anderen Einrichtungsträgers in Betracht zieht.

Ein Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, wenn der erste Abschnitt des Bedarfsplans nach § 11 Absatz 2 Satz 3 eine Festlegung auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes enthält. Das Interessenbekundungsverfahren ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall kann mit Zustimmung der Standortgemeinde auch der Kreis die Trägerschaft übernehmen.“

13. §14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird im Optionsgebiet ein Bedarfsplan eingeführt, werden alle zu diesem Zeitpunkt betriebenen Gruppen für einen Förderzeitraum von mindestens drei Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen.“

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anspruch auf Förderung der Standardqualität

- (1) Die kreisangehörige Standortgemeinde hat gegen den örtlichen Träger, in dessen Gebiet die Einrichtung belegen ist, einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
  1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
  2. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht abweichend dem Einrichtungsträger zu,
  1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind und zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger keine abweichende Vereinbarung besteht,
  2. soweit die kreisangehörige Standortgemeinde und der Einrichtungsträger eine Abtretung des Anspruchs vereinbart haben oder
  3. soweit die kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurde, mit dem Einrichtungsträger den Verzicht auf eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a vereinbart hat.
- (3) Der Einrichtungsträger hat gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.
- (4) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt dem örtlichen Träger, der diese anlassbezogen prüft. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.
- (5) Ist die Erfüllung einer Fördervoraussetzung nicht belegt oder war die Kindertageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen, kann der örtliche Träger bei schwerwiegenden Mängeln oder wiederholter Nichterfüllung Fördermittel in angemessener Höhe zurückfordern und bei fortdauernden Verstößen kürzen. Er soll die Fördermittel zurückfordern, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.
- (6) Bei Anhaltspunkten für wiederholte Verstöße gegen § 27 Absatz 1 kann der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine Dokumentation der Mindestanwesenheit über

einen Zeitraum von höchstens einem Monat aufgeben. Rückforderungen nach Absatz 5 Satz 1 sind nur für den Zeitraum der aufgegebenen Dokumentation zulässig.

- (7) Stellt der örtliche Träger einen fortdauernden Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen, die verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Fristablauf soll er den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.

15. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Finanzierungsvereinbarungen

- (1) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben und steht der Anspruch nach § 15 Absatz 1 der Standortgemeinde zu, hat der Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde.
- (2) Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden.
- (3) Bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.
- (4) Die Standortgemeinde kann Regelungen verlangen, die
1. die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes vorsehen,
  2. über die Standardqualität hinausgehende Qualitätsanforderungen oder Elternbeiträge unterhalb der Sätze nach § 31 Absatz 1 vorsehen, soweit diese gegenfinanziert werden, oder
  3. eine vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vorsehen, wenn sich die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinde nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft; § 18 Absatz 5 Satz 6 findet Anwendung.

Satz 1 gilt nicht für Finanzierungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ergänzende Förderung

- (1) Die Standortgemeinden können die Einrichtungsträger ergänzend fördern.
- (2) Der örtliche Träger gewährt den Standortgemeinden und in den Fällen des § 15 Absatz 2 den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile aufgrund der Lage der Einrichtung und legt hierfür Kriterien fest. Er kann die Standortgemeinden und Einrichtungsträger ergänzend fördern.
- (3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.“

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Sprach-Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Der Antrag ist durch die Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 durch den Einrichtungsträger zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
  1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
  2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
  3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.
- (2) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Erhöhung des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1 Satz 4 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen

haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden.

- (3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.

## § 16b

### Perspektiv-Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ministerium kann auf Antrag bis zu 50 Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen anerkennen, die
1. in Kooperation mit einer von dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium anerkannten Perspektivschule den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule erleichtern,
  2. Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung im in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 aufgeführten Bildungsbereich ergreifen und
  3. Maßnahmen zur Weiterentwicklung mindestens eines in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1 und 3 aufgeführten Bildungsbereiches oder der Kooperation nach § 19 Absatz 9 zur Stärkung der Familien ergreifen.
- Der Antrag ist von der Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 vom Einrichtungsträger zu stellen.
- (2) Der Antrag muss ein Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 unter Beteiligung von Eltern und Kindern sowie einer inklusiven Ausrichtung enthalten. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
1. den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
  2. den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule,
  3. das Konzept nach Satz 1,
  4. bei Folgeanträgen den Bericht zur Umsetzung des Konzepts nach Satz 1 und
  5. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf dem amtlichen elektronischen Formular.

- (3) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen,
1. eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen,
  2. an einem von dem Ministerium und dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen.

Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Dem Fortsetzungsantrag ist ein Bericht über die Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung vom 1. März 2025 Anerkennungen als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen aus. Das Auswahlverfahren zur Anerkennung nach Absatz 1 beginnt am 1. Januar 2025; dabei gelten alle bis zum Ablauf des 31. Januar 2025 vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „integrativen“ jeweils durch das Wort „integrative“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gastkinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der Voraussetzung nach § 25 Absatz 7 dennoch stets gewährleistet werden kann.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufnahmekriterien“ durch die Wörter „Vorrangkriterien sowie Stichtage für die Platzvergabe“ ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Insbesondere können Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Einrichtungsträger nimmt ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Der Einrichtungsträger lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend von Satz 1 kann der Einrichtungsträger das Kind aufnehmen, wenn

1. es als Gastkind gefördert werden soll,
2. die Gesamtkosten des Platzes durch einen örtlichen Träger außerhalb Schleswig-Holsteins oder einen privaten Kostenträger übernommen werden oder
3. die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

e) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Der Betreuungsvertrag oder die Satzung müssen für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen; die Beendigung zum Ende des Monats Juni kann ausgeschlossen werden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach den Handlungsprinzipien der demokratischen Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung sowie der Nachhaltigkeit.“

bb) Satz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Dabei sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung folgende Bildungsthemen einzubeziehen:“

- bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung“
- ccc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. musisch-ästhetische Bildung,“
- ddd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. Medien und Digitalisierung.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Beteiligung muss in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Form geschehen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verfahren der Beteiligung und“ durch die Wörter „Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Jede Kindertageseinrichtung muss ein Konzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern sowie zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen. Der Träger hat die zuständige Behörde unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen.“
- d) Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Die nach diesem Gesetz finanzierten Fachkräfte nach § 28 Absatz 1 bis 6 müssen spätestens zwei Jahre nach Einstellung über einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis verfügen.“
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „Konzeption der Einrichtung sowie den“ gestrichen.
- g) In Absatz 9 werden die Wörter „den Eltern“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- h) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Während der Betreuung notwendige und durch Dritte erbrachte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen sowie Leistungen der Behandlungspflege hat der Einrichtungsträger in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit der Einrichtungsträger diese Leistungen selbst zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen anbietet, es sei denn das Wohl des Kindes erfordert eine Leistung durch Dritte.“
- i) Der bisherige Absatz 10 wird gestrichen.

20. In § 20 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Schließtage

- (1) Eine Gruppe darf an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr, in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten neben den gesetzlichen Feiertagen planmäßig geschlossen sein. Die Gruppe gilt nicht als geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in anderen Gruppen der Einrichtung sichergestellt ist.
- (2) Höchstens drei planmäßige Schließtage dürfen außerhalb der Schulferien liegen; bewegliche Ferientage sind keine Schulferien im Sinne dieser Norm. Eine Schließung für eine längere Zeitspanne als drei Wochen ist unzulässig. Die planmäßigen Schließtage für das Kalenderjahr sind spätestens zum Ablauf des Vorjahres festzulegen.
- (3) Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.
- (4) Außerplanmäßige Schließungen, einschließlich Kürzungen der Öffnungszeit, meldet der Einrichtungsträger monatlich dem örtlichen Träger über die Kita-Datenbank.
- (5) Eine eingruppige Kindertageseinrichtung gilt nicht als außerplanmäßig geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in einer nach Satz 2 kooperierenden, nahegelegenen und den Kindern vertrauten Kindertageseinrichtung sichergestellt ist. Die Kooperation setzt voraus, dass
  1. das Konzept bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt,
  2. ein einrichtungsübergreifender Personaleinsatz vereinbart ist und
  3. die Kinder nur in der kooperierenden Einrichtung gefördert werden, wenn die Förderung in der Stammeinrichtung trotz Einsatzes von Personal aus beiden Einrichtungen nicht möglich ist.Die Kooperation ist dem örtlichen Träger anzuzeigen.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m<sup>2</sup> in Krippengruppen und integrativen Gruppen sowie 2,5 m<sup>2</sup> in Kindergartengruppen und Hortgruppen betragen (Mindestflächenbedarf).“

bb) In Satz 5 werden die Wörter „bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden“ durch die Angabe „die am 1. Januar 2021 bereits betrieben wurden (Bestandseinrichtungen)“ ersetzt.

b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzliche Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m<sup>2</sup> pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf und die außerhalb der Schlafzeit anderweitig genutzt werden können. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Sieht das Einrichtungskonzept das Schlafen in geeigneten Krippenwägen im geschützten Außenbereich vor, lässt der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zu, wenn ein Ausweichen auf geeignete Schlafgelegenheiten im Innenraum sichergestellt ist. Für Bestandseinrichtungen und Naturgruppen kann der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre und andere geeignete Schlafgelegenheiten bestehen.“

(3) Es ist für jede Kindertageseinrichtung ein Leitungszimmer und an jedem Standort ein Personalraum vorzusehen. Befinden sich am Standort nur Naturgruppen ist kein Personalraum erforderlich. An Standorten mit höchstens zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann das Leitungszimmer gleichzeitig als Personalraum dienen; Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenzahl unberücksichtigt.

(4) Jeder Standort einer Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß oder im Kindertransportwagen erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen.“

23. In § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Fachkräfte“ jeweils die Wörter „und betreuende Hilfskräfte“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppe in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erweitern. Altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger erweitern, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Gruppenerweiterungen sind dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Teilhabepanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII“ durch die Angabe „Teilhabepanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Gruppen können bei Bedarf zusammengelegt werden. Hierbei sind bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Die Arbeit mit einem offenen Gruppenkonzept ist möglich.

(7) Die Anzahl der anwesenden betreuten Kinder in der Kindertageseinrichtung darf die Summe der Kinderzahlen nach Absatz 1 bis 5 nicht übersteigen.

(8) Die zulässige Zahl der Betreuungsverhältnisse ist auf die Gruppengröße beschränkt, es sei denn, Kinder teilen sich die Betreuungsstunden eines Platzes. Werden Kinder als Gastkinder in die Gruppe aufgenommen, sind diese Betreuungsverhältnisse für Satz 1 unbeachtlich.“

25. Die §§ 26 bis 28 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 26

##### Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel

(1) Die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein. Vorbehaltlich des Satzes 3 ist die Personalausstattung ausreichend, wenn zum monatlichen Stichtag für je

1. vier Sollbelegungsstunden unterdreijähriger Kinder,
2. neun Sollbelegungsstunden überdreijähriger Kinder vor dem Schuleintritt und
3. zehn Sollbelegungsstunden von Kindern in Hortgruppen

mindestens eine Arbeitsstunde von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung steht. Für jeden planmäßigen Schließtag erhöhen sich die Werte nach

Nummer 1 um 0,025, nach Nummer 2 um 0,03 und nach Nummer 3 um 0,035 Sollbelegungsstunden.

- (2) Die Sollbelegungsstunden nach Absatz 1 berechnen sich, in dem für jede Altersgruppe die Kinderzahlen bei Vollbelegung der Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 mit den Gruppenöffnungsstunden multipliziert werden. Dabei wird von einer Belegung mit Kindern aus den Altersgruppen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ausgegangen. Für integrative Kindergartengruppen werden 15 Kinder, für altersgemischte Regelgruppen fünf unterdreijährige und zehn überdreijährige Kinder, für altersgemischte Naturgruppen vier unterdreijährige Kinder und acht überdreijährige Kinder und für kleine altersgemischte Gruppen drei unterdreijährige Kinder und vier überdreijährige Kinder zugrunde gelegt.
- (3) und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze und für kleine altersgemischte Gruppen 7 Plätze zugrunde gelegt.
- (4) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten. Höchstens ein Achtel der Arbeitszeit kann durch quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 geleistet werden.
- (5) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von
  1. Kräften, die im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistung erbracht haben und
  2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.

## § 27

### Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel

- (1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt und eine besondere Berücksichtigung von unterdreijährigen Kindern erfolgt, die doppelt gezählt werden. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistentkraft nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend.
- (2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.

## § 28

## Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung

- (1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte:
1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
  2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
  3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
  4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflege.
- (2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die
1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder
  2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 Nummer 1 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben.
- (3) Als pädagogische Assistenzkräfte können tätig sein,
1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen,
  2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.
- (4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.
- (5) Sprachfachkräfte nach § 37 Absatz 1 Satz 2 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 4 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können.
- (6) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch

heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.

- (7) Betreuende Hilfskräfte verfügen nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 und sind nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), ausgenommen. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.
- (8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.
- (9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Personalplanung“ durch die Wörter „seiner Personaleinsatzplanung regelmäßig“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „vollständig“ das Wort „planmäßig“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vollzeitstelle“ das Wort „planmäßig“ eingefügt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung und im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden pro

Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden auf Verwaltungskräfte übertragen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Gruppen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind nur Stammgruppen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Möglichkeit der Vereinbarung oder der satzungsmäßigen Regelung von Zahlungspflichten bei vorzeitiger Auflösung des Betreuungsverhältnisses bleibt unberührt.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einrichtungsträger hat die für die Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge auf Verlangen des örtlichen Trägers nachzuweisen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Einrichtungsträger hat an der Überprüfung der Rahmenbedingungen nach § 58 mitzuwirken und die erforderlichen Daten zu übermitteln.“

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesland“ die Wörter „oder im Ausland“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist“ eingefügt.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

30. § 35 wird gestrichen.

31. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

- (1) Der Anspruch nach § 15 Absatz 1 richtet sich auf einen monatlichen auslastungsunabhängigen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach den §§ 37 und 38 sowie dem Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Anspruch nach § 15 Absatz 1 auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro zum monatlichen Stichtag betreutem Kind nach Maßgabe von § 41
1. wenn die Plätze der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
  2. wenn die Ergänzungs- und Randzeitengruppe nach § 10 Absatz 3 in eigener Verantwortung des Einrichtungsträgers eingerichtet worden ist,
  3. in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,
  4. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht.
- In den Fällen des Satzes 1 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.
- (3) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende.
- (4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.“

32. Die §§ 37 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Finanzierung des pädagogischen Personals im Anstellungsschlüssel

- (1) Zur Berechnung des Personalkostenanteils des Gruppenfördersatzes werden zunächst Einzelansätze für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die im Vormonat oder im laufenden Monat bis zum

monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, ermittelt. Der Personalkostenanteil entspricht dem Anteil an der Summe der Einzelansätze, der dem Verhältnis des Personalbudgets der Gruppe nach § 38 zur Summe der Personalbudgets der Kindertageseinrichtung entspricht, höchstens aber dem Personalbudget der Gruppe. Für Stammgruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1, die über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen der Einrichtung; insoweit finden Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Berechnungsbasis des Einzelansatzes bilden

1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte nach § 28 Absatz 1 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft oder die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter jeweils einzugruppieren wäre,
2. für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte nach § 28 Absatz 2 sowie Verwaltungskräfte das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 8a,
3. für pädagogische Assistenzkräfte nach § 28 Absatz 3 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 und
4. für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 2

nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE); abweichend gilt als Durchschnittsbelegung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen. Maßgeblich sind die Tabellenentgelte der Stufe 4. Der Einzelansatz für Verwaltungskräfte ist auf zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, begrenzt.

(3) Zur Berechnung der Einzelfördersätze sind auf das Tabellenentgelt

1. die auf den Kalendermonat umgerechnete anteilige Jahressonderzahlung nach den Bestimmungen des TVöD-SuE,
2. die SuE-Zulage, soweit diese nach den Regelungen des TVöD-SuE zu zahlen ist, und
3. in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren.

- (4) Der Einzelansatz beträgt 2 210 Euro für
1. Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger sowie zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten,
  2. für dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.
- (5) Wird die praxisintegrierte Ausbildung, das duale Studium oder die Praxiszeit über die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung des Ministeriums gefördert, werden von den Einzelansätzen folgende Beträge in Abzug gebracht:
1. 1 420 Euro für betreuende Hilfskräfte in geförderten Praxiszeiten,
  2. 820 Euro für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten,
  3. 350 Euro für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger,
  4. 270 Euro für dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.
- (6) Für Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.
- (7) Die Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.

## § 38

### Personalbudget im Anstellungsschlüssel

- (1) Das Personalbudget jeder Gruppe entspricht den monatlichen Kosten der nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 berechneten Arbeitsstunden.
- (2) Die wöchentlichen Arbeitsstunden betragen
1. je Stammgruppe
    - a) für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte jeweils  $39/G$ ,
    - b) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
$$F1 * (Z + V + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G) + K,$$

- c) für pädagogische Assistenzkräfte  
 $F2 * (Z + V) * A,$
- d) für betreuende Hilfskräfte  
 $E * Z / 2.$

2. je Ergänzungs- und Randzeitengruppe

- a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte  
 $F1 * Z * A$
- b) für pädagogische Assistenzkräfte  
 $F2 * Z * A,$
- c) für betreuende Hilfskräfte  
 $E * Z / 2.$

Die Werte der Variablen ergeben sich aus Absatz 3 bis 6.

- (3) „F1“ und „F2“ bezeichnen jeweils die Zahl der Fachkräfte nach Maßgabe von Absatz 3, „Z“ die Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden, „V“ die zu berücksichtigenden Verfügungszeiten nach Maßgabe von Absatz 4, „L“ die zu berücksichtigenden Freistellungszeiten der Leitungskräfte nach Maßgabe von Absatz 5 und „G“ die Anzahl der Stammgruppen. „A“ ist ein Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden und entspricht der Differenz zwischen 1,19921 und der mit dem Faktor 0,00383 multiplizierten Zahl der kalenderjährlichen Schließstage. „P“ nimmt den Wert 1 an, wenn in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen zum monatlichen Stichtag über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus eine für die Maßnahmen nach § 16b Absatz 1 Satz 2 zuständige und nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigte Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden beschäftigt wird; andernfalls nimmt P den Wert 0 an. „K“ nimmt für Stammgruppen eingruppiger Einrichtungen den Wert 7,8 und andernfalls den Wert 0 an. „E“ nimmt den Wert 1 an, wenn die Gruppe nach § 59 Absatz 1 erweitert ist; andernfalls nimmt „E“ den Wert 0 an.
- (4) „F1“ nimmt in eingruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen den Wert 2, für mittlere Gruppen eingruppiger Kindertageseinrichtungen den Wert 1,5 und im Übrigen den Wert 1 an. „F2“ nimmt für kleine Gruppen und eingruppige Kindertageseinrichtungen den Wert 0, für mittlere Gruppen mehrgruppiger Kindertageseinrichtungen den Wert 0,5 und im Übrigen den Wert 1 an.
- (5) „V“ nimmt folgende Werte an:
1. für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 3,9,
  2. für mittlere Gruppen 5,2 und

3. für kleine Gruppen 7,8.
- (6) „L“ nimmt folgende Werte an:
1. für eingruppige Einrichtungen den Wert von „V“,
  2. für Kindertageseinrichtungen mit zwei bis fünf Gruppen 7,8,
  3. für Kindertageseinrichtungen mit sechs bis neun Gruppen das Ergebnis aus  $(39 + (G-5) * 3,9) / G$ ,
  4. für Kindertageseinrichtungen mit mindestens zehn Gruppen das Ergebnis aus  $58,5 / G$ .

### § 39

Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten

- (1) Der Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten des Gruppenfördersatzes setzt sich zusammen aus
1. dem Grundbetrag nach Absatz 2 bis 4,
  2. für Stammgruppen dem durch die Anzahl der Stammgruppen geteilten Zuschlag für Fachberatung und Qualitätsmanagement nach Absatz 5 und
  3. für Stammgruppen in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen dem durch die Anzahl der Stammgruppen geteilten Zuschlag nach Absatz 6.
- (2) Vorbehaltlich Absatz 3 und 4 beträgt der Grundbetrag pro Stammgruppe
1. für kleine Gruppen und Naturgruppen 1 757 Euro,
  2. für mittlere Gruppen 2 176 Euro und
  3. im Übrigen 2 622 Euro.
- (3) Der Grundbetrag verringert sich jeweils um 5 Prozent, wenn
1. der Einrichtungsträger den Mindestflächenbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 5),
  2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder der örtliche Träger nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder 4 eine Abweichung zugelassen hat oder
  3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4).
- (4) Für Gruppen, deren Gruppenraum zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 25 Jahre zur Kindertagesförderung genutzt worden ist, erhöht sich der Grundbetrag um einen Neubauszuschlag; bei Arbeit im offenen Gruppensystem ordnet der Einrichtungsträger den Gruppen für den Zweck der Berechnung des Grundbetrags einen Gruppenraum zu. Die Höhe des Neubauszuschlags

ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Für kleine Gruppen und Naturgruppen verringert sich der Neubauszuschlag um 33 %, für mittlere Gruppen um 17 %. Für provisorische Bauten wird kein Neubauszuschlag gezahlt. Wenn für das Gebäude der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen und aus Förderprogrammen der örtlichen Träger zum Ausbau von Betreuungsplätzen gewährt worden sind, verringert sich die Summe der Grundbeträge um ein Neunhundertsechzigstel der ausgekehrten Fördermittel geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen.

- (5) Der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung beträgt 445 Euro zuzüglich 35 Euro für jede Stammgruppe, beginnend mit der zweiten bis zur zehnten Gruppe.
- (6) Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 250 Euro, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 3 Satz 3 den Wert 1 annimmt, zum monatlichen Stichtag vorliegen.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „12“ durch das Wort „zwölf“ und die Angabe „7“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro gefördertem Kind nach § 41 Absatz 2 ist in Abzug zu bringen, wenn

  1. ein Kind entgegen § 18 Absatz 6 aufgenommen wird,
  2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird,
  3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden,
  4. für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig oder nach § 89c oder § 89e des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstattungspflichtig ist oder
  5. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege

betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.“

34. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Fördersatz pro Kind

- (1) Der Fördersatz pro Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Subjektfaktor nach Absatz 3 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt und von diesem Quotienten 99% der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden. § 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Der Fördersatz pro Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 4 auf der Grundlage des jeweiligen Pauschalsatzes pro Kind nach § 53, wobei zur Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind abweichend 100 % des Mittelwerts nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt und der Zuschlag nach § 53 Absatz 3 nicht addiert werden. Dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor nach Absatz 3 multipliziert und von dem Produkt 99% der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht.
- (3) Der Subjektfaktor beträgt für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.
- (4) Der Fördersatz nach Absatz 1 und Absatz 2 ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für einen Abzug nach § 40 Absatz 2 vor, wird für dieses Kind kein Fördersatz gezahlt.“

35. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4 oder 5“ ersetzt und nach dem Wort „Fördersatz“ die Angabe „nach § 41 Absatz 2“ eingefügt.

36. § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen.“

37. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
  2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
  3. die Kindertagespflegeperson
    - a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis bedarf,
    - b) in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,
    - c) mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, und
  4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher

Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,

5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.

(3) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.

(4) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht genutzt hat. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder

3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.

- (5) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung.
- (7) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass
  1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird,
  2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen.
- (8) Der örtliche Träger darf weitere Voraussetzungen nur festlegen, soweit die laufende Geldleistung über die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere die Mindesthöhen nach den §§ 46 und 47, hinausgeht. Insbesondere darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.“

38. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 1“ und die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist Voraussetzung, dass der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.“

39. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,18 Euro“ durch die Angabe „5,90 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 28“ wird durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

bb) Die Angabe „6,55 Euro“ wird durch die Angabe „6,29 Euro“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbetrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.“

40. § 47 erhält folgende Fassung:

#### „§ 47

##### Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,

3. 1,27 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.
- (2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens
1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
  2. 3,78 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen geleistet wird,
  3. 2,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Betreuungsräumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.
- (3) Die Sachaufwandpauschale erhöht sich um eine Pauschale für den Verpflegungsaufwand. Diese darf 0,50 Euro pro Kind und Stunde nicht unterschreiten, wenn die Kindertagespflegeperson die Vollverpflegung übernimmt.“

41. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen“ durch die Wörter „bei Ausfall der Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

42. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kostenbeiträge festsetzen“ durch die Wörter „einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld erheben“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 31 Absatz 1 ist auf den Kostenbeitrag entsprechend anzuwenden.“

43. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden im einleitenden Halbsatz die Wörter „an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn das Kind zum monatlichen Stichtag“ durch die Wörter „dem zuständigen örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen

1. für Gastkinder,
2. wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstattungspflichtig ist oder
3. wenn die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.

Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für dasselbe Kind ist ausgeschlossen; in den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und des § 44 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich der zu zahlende Finanzierungsbeitrag an dem jeweils höheren Pauschalsatz pro Kind.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „37,65 %“ wird durch die Angabe „37,95 %“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „§ 53 Absatz 1 oder Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 oder 5“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

44. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „dem“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.
  - cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den § 89c oder § 89e SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstattungspflichtig ist oder die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 3 zahlt das Land Finanzierungsbeiträge für jeden durch das Kind in Anspruch genommenen Platz.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Land erstattet den örtlichen Trägern monatlich die Aufwendungen für die erhöhten Personalkostenanteile nach § 37 Absatz 1 Satz 2 und die erhöhten Fördersätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.“

45. § 53 erhält folgende Fassung:

#### „§ 53

##### Pauschalsatz pro Kind

- (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem der durchschnittliche Fördersatz nach Absatz 2 und der Zuschlag nach Absatz 3 addiert werden und die Summe durch die Gruppengröße nach § 25 Absatz 1 der relevanten Gruppenart geteilt und das Ergebnis kaufmännisch auf einen Cent gerundet wird.
- (2) Der durchschnittliche Fördersatz ergibt sich aus der Summe von:
  1. 95 % des Mittelwerts der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Personalbudgets einer eingruppigen bis zu einer vier Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4, unter Berücksichtigung einer Schließzeit von 18,8 Tagen und ohne zusätzliche Arbeitsstunden für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen, und
  2. dem Mittelwert der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Anteile zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten ohne Abschläge und Zuschläge nach § 39 Absatz 3, 4 und 6 einer eingruppigen bis zu einer zwölf Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4 zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 241 Euro im Jahr 2025, 251 Euro im Jahr 2026 und 262 Euro im Jahr 2027.
- (3) Der Zuschlag beträgt für Kinder, die die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet hatten, aber nicht eingeschult waren, 4,17 %, ansonsten 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen.

- (4) Die relevante Gruppenart ist
1. eine Regel-Krippengruppe für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
  2. eine Regel-Kindergartengruppe für ältere Kinder, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und
  3. eine Regel-Hortgruppe für Kinder, die zu Beginn des Monats eingeschult waren.
- (5) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 40,02 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (6) die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes als Öffnungszeit der Gruppen nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.“

46. In § 54 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 3“ ersetzt.

47. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz wird die Angabe „den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3,“ durch die Angabe „die Grundbeträge nach § 39 Absatz 2, die Finanzierungsbeträge nach § 39 Absatz 3 und 4,“ ersetzt.
- b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Die Grundbeträge und Finanzierungsbeträge nach § 39 sowie die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich um zwei Prozent, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 Prozent zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und der Betrag nach § 46 Absatz 3 Satz 1 sind alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen.“

48. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Fachgremium

- (1) Beim Ministerium wird ein Fachgremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter
1. der Landeselternvertretung,
  2. der kommunalen Landesverbände,
  3. von Einrichtungsträgern und Trägerverbänden, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
  4. von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
  5. von Berufsverbänden und Gewerkschaften,
  6. der oder des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und
  7. der Wissenschaft zur frühkindlichen Bildung und Betreuung angehören. Das Ministerium übernimmt die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.
- (2) Das Fachgremium berät das Ministerium in Fragen der Kindertagesförderung. Es bewertet insbesondere die Ergebnisse des Monitorings und Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58.“

49. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
  - bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.
  - cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert: Die Wörter „Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden,“ werden durch das Wort „Bestandseinrichtungen“ ersetzt.
  - dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Am 31. Dezember 2024 bereits eingerichtete Randzeitenangebote nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten als in den Bedarfsplan aufgenommene Ergänzungs- und Randzeitengruppen.“

cc) Nummer 5 und 6 werden gestrichen.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.

(3) § 19 Absatz 7 Satz 2 findet bis zum 31. Juli 2027 keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen.“

50. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter

- (1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten.
- (2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der Finanzierung insbesondere folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:
  1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,
  2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,
  3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
  4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 2 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48,
  5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie
  6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47.“

51. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gruppengrößenerhöhung“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Erhöhung der Gruppengröße“ durch die Wörter „trotz der Erweiterung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Erhöhung der Gruppengröße“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 werden gestrichen.

52. § 60 Satz 2 wird gestrichen.

53. § 61 wird gestrichen.

54. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

**„Anlage (zu § 39 Absatz 4 Satz 2)**

| (1) Jahr<br>Erstnutzung<br>Gruppenraums<br>zur<br>Kindertagesförderung | (2) monatlicher Neubauszuschlag im Jahr... |         |         |
|--|--|---------|---------|
|  | 2025                                       | 2026    | 2027    |
| 2001   | 1.424 €                                    | 0 €     | 0 €     |
| 2002   | 1.325 €                                    | 1.325 € | 0 €     |
| 2003   | 1.204 €                                    | 1.204 € | 1.204 € |
| 2004   | 1.114 €                                    | 1.114 € | 1.114 € |
| 2005   | 1.076 €                                    | 1.076 € | 1.076 € |
| 2006   | 1.163 €                                    | 1.163 € | 1.163 € |
| 2007   | 1.283 €                                    | 1.283 € | 1.283 € |
| 2008   | 1.303 €                                    | 1.303 € | 1.303 € |
| 2009   | 1.204 €                                    | 1.204 € | 1.204 € |
| 2010   | 1.099 €                                    | 1.099 € | 1.099 € |
| 2011   | 975 €                                      | 975 €   | 975 €   |
| 2012   | 890 €                                      | 890 €   | 890 €   |
| 2013   | 808 €                                      | 808 €   | 808 €   |
| 2014   | 740 €                                      | 740 €   | 740 €   |
| 2015   | 623 €                                      | 623 €   | 623 €   |
| 2016   | 564 €                                      | 564 €   | 564 €   |
| 2017   | 544 €                                      | 544 €   | 544 €   |
| 2018   | 587 €                                      | 587 €   | 587 €   |
| 2019   | 535 €                                      | 535 €   | 535 €   |
| 2020   | 440 €                                      | 440 €   | 440 €   |

|      |         |         |         |
|------|---------|---------|---------|
| 2021 | 379 €   | 379 €   | 379 €   |
| 2022 | 761 €   | 761 €   | 761 €   |
| 2023 | 1.214 € | 1.214 € | 1.214 € |
| 2024 | 1.601 € | 1.601 € | 1.601 € |
| 2025 | 1.633 € | 1.633 € | 1.633 € |
| 2026 | 0 €     | 1.666 € | 1.666 € |
| 2027 | 0 €     | 0 €     | 1.699 € |

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 57 folgende Fassung:  
„§ 57 Übergangsvorschrift“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Der Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auch erfüllt, wenn die Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien planmäßig geschlossen ist.“
  - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „wenn“ die Angabe „kein Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht,“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hortgruppen dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 höchstens an 20 Tagen im Kalenderjahr und nicht außerhalb der Schulferien geschlossen sein.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
  
5. § 44 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,“
  - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
  
6. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 und 2 werden gestrichen.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 4 tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 3 und 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 1 und 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Im Jahr 2017 wurden die ersten Grundlagen zur Überarbeitung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) gelegt. Das aus dem Jahr 1991 stammende Gesetz war aus Sicht aller am System Beteiligten nicht mehr geeignet, einen gelingenden Rahmen für die quantitative und qualitative Entwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen. So waren sich alle einig, dass eine grundlegende Reform notwendig war.

Die Landesregierung hatte unter Berücksichtigung des enormen Reformbedarfs die frühkindliche Bildung und Betreuung zu einem Leitprojekt der Legislaturperiode 2017-2022 erklärt. Gelingen konnte ein solches Vorhaben ausschließlich, da für gut zwei Jahre Kommunen, Träger, Eltern und Land mit großem Engagement einen bundesweit einmaligen gemeinsamen Prozess zur Entwicklung eines neuen Kita-Gesetzes gestalteten. Im Ergebnis trat am 1. Januar 2021 das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft.

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend verändertes transparenteres und landesweit einheitliches Finanzierungssystem – das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM). Hierbei sind die Finanzierungsanteile des Landes, der Wohngemeinden und der Eltern als gemeinsame Finanzierungspartner\*innen erstmalig gesetzlich festgelegt worden – einheitlich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies sorgt somit für Zuverlässigkeit und Transparenz in der Finanzierung. Mit dem neuen KiTaG ist es erstmalig gelungen, die öffentliche Förderung an Mindeststandards für die pädagogische Qualität zu knüpfen. Es wurde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Familien im Land geleistet.

Da zum Zeitpunkt der KiTaG-Entwicklung keine ausreichende wissenschaftliche und vor allem datenbasierte Grundlage zur Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen im Land vorlag, haben die Beteiligten bei der Definition der SQKM-Pauschalen auf Annahmen zurückgegriffen. Gleichzeitig wurde die Durchführung einer Evaluation vereinbart und in § 58 KiTaG gesetzlich festgeschrieben, die vor allem die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Pauschalen überprüfen sollte.

Mit der Evaluation war das nach § 56 KiTaG eingerichtete Fachgremium beauftragt, das eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben hat. Diese startete im Juni 2021 und wurde mit der Vorlage des Abschlussberichts im Februar 2024 abgeschlossen. Die

Auswahl der externen Wissenschaftler\*innen, das Erhebungsdesign und die Umsetzung dieser Studie erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachgremium.

Die Studie wurde im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt und teilte sich in zwei Lose auf: Das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ hat das FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KOWID) durchgeführt. Das Los 2 „Qualität“ hat die pädquis Stiftung Berlin umgesetzt.

Der Abschlussbericht dokumentiert die Arbeit der an der Evaluation beteiligten Institute und die erzielten Ergebnisse. Er knüpft dabei auf die zwei vorausgegangenen Zwischenberichte aus den Jahren 2021 und 2023 an. Der Bericht bietet einen guten Blick auf die quantitative und qualitative Situation und Leistungsfähigkeit des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein.

Als zentrales Prozesselement der gemeinsamen Beratungen der Ergebnisse des Abschlussberichtes wurden in einer Workshopreihe des Fachgremiums zentrale Fragestellungen intensiv diskutiert. Die Workshopreihe mündete in Stellungnahmen der Beteiligten zum Abschlussbericht und in die von der Landesregierung vorgelegten Eckpunkte.

Auf dieser Basis formuliert dieser Gesetzentwurf die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Kita-Systems.

## **1. Schließung der Finanzierungslücke**

Die Evaluation hat ergeben, dass die SQKM-Finanzierung an einigen Stellen unterfinanziert ist und es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die Kindertageseinrichtungen zu stabilisieren. Eine erste Analyse der Ergebnisse zeigte auf, dass dem aktuellen System ohne Anpassungen ca. 120 Mio. Euro fehlen, das entspricht ca. 7 % der Gesamtsystemkosten von derzeit etwa 1,8 Mrd. Euro.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das gesamte System durch gesetzliche Anpassungen effizienter zu machen. Insbesondere wird die Finanzierung des pädagogischen Personals und der Sachkosten passgenauer. Die damit verbundenen Systemanpassungen führen dazu, dass die Lücke sich verringert und somit ca. 110 Mio. Euro zu schließen sind. Insgesamt verringern die Einspareffekte den zusätzlichen Mittelbedarf wesentlich. Die darüber hinaus verbleibende Finanzierungslücke schließen nach diesem Gesetzentwurf Land und Kommunen gemeinsam, indem sie ab dem Jahr 2025 jährlich jeweils ca. 20 Mio. Euro zusätzlich ins System geben.

## **2. Keine höheren Elternbeiträge**

Der Gesetzentwurf kommt ohne Erhöhung des Elternbeitragsdeckels aus.

## **3. Stärkung der Fachkräfte**

Ab dem Kindergartenjahr 2025/26 werden die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht. Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Dies ändert sich nunmehr. Entsprechend den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 35 Mio. Euro (2025: ca. 35,0 Mio. Euro, 2026: ca. 36,2 Mio. Euro).

## **4. Finanzielle Entlastung der Kommunen**

Die Gesetzesevaluation hat ergeben, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Kindertageseinrichtungen im Evaluationszeitraum die SQKM-Fördersätze überstiegen. Zwar kann nicht in allen Bereichen präzise zwischen den Mehrkosten für die SQKM-Standardqualität und den Kosten eventueller Zusatzqualitäten unterschieden werden. Insgesamt zeigte sich jedoch eindeutig eine Unterfinanzierung der SQKM-Sätze. So decken die Fördersätze bislang nicht alle Gehaltsbestandteile ab, wodurch 2025 ca. 16 Mio. Euro fehlen. Die Differenz zwischen Kosten und SQKM-Satz wird derzeit allein durch die Kommunen getragen. Künftig werden diese Ausgaben zwischen Land und Kommunen fair aufgeteilt.

## **5. Stärkung der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege im Land hat eine hohe Bedeutung und wird deshalb gestärkt. Den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie folgend werden sowohl die Vergütung der Kindertagespflege als auch die Sachkostenpauschale wesentlich erhöht, damit das Arbeitsfeld attraktiv bleibt und zusätzliche Kindertagespflegepersonen gewonnen werden können. Mit einer Fortzahlungsregelung in Ausfallzeiten wird dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen entsprochen. Finanziert wird die Stärkung der Kindertagespflege durch eine passgenauere Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden.

## **6. Mehr Personal für kleine Kindertageseinrichtungen**

Die kleinen Kindertageseinrichtungen im Land mit nur einer Betreuungsgruppe erhalten zusätzliche Unterstützung. Sie machen rund 13 Prozent aller Einrichtungen in Schleswig-Holstein aus und sind oft zuerst von Schließungen betroffen, wenn Personal ausfällt. Dies betrifft vor allem den ländlichen Raum. Diese Kitas erhalten mehr Personalstellen finanziert. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 15 Mio. Euro (2025: ca. 14,4 Mio. Euro, 2026: ca. 14,8 Mio. Euro).

## **7. Weniger Schließungen durch flexiblen Personaleinsatz**

Die Einführung des Anstellungsschlüssels sorgt für einen wesentlich flexibleren Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig nicht mehr der tägliche Fachkrfteeinsatz pro Gruppe festgeschrieben wird. Vielmehr wird nur noch das mindestens zu beschäftigende Personal – bezogen auf die gesamte Einrichtung – vorgegeben. Der Träger kann den Personaleinsatz besser an die jeweiligen Kinderzahlen und Betreuungssituationen anpassen. Es stehen mehr Personalressourcen zur Verfügung – insbesondere um Personalausfälle zu kompensieren und Schließungen zu vermeiden.

Mit dieser Maßnahme wird einerseits mehr Verlässlichkeit im KiTa-System geschaffen und andererseits werden die Mittel zielgerichteter verwendet, was die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinden minimiert. Die Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf eine Mindestpersonalausstattung ermöglicht es, die Personalkosten anhand des tatsächlich beschäftigten pädagogische Personals zu bemessen. So ist sichergestellt, dass die Kita immer das Personal bezahlt bekommt, das es benötigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Personalkosten von ca. 1,4 Mrd. Euro aufgrund nicht besetzter Stellen ca. 5 % niedriger ausfallen. Die eingesparten Mittel von jährlich knapp 70 Mio. Euro verbleiben im SQKM.

## **8. Verbesserte Sachkostenfinanzierung und Neubauanreize**

Die Finanzierungslücke bei den Kita-Sachkosten von ca. 40 Mio. Euro wird geschlossen. Eine wesentlich passgenauere Differenzierung bewirkt, dass sich auch Neubauvorhaben rechnen.

## **9. Bürokratieabbau bei Einrichtungen und Kommunen**

Die „Qualitätsaufsicht“ im bisherigen Sinne wird abgeschafft. Den Kindertageseinrichtungen wird damit Vertrauen und Verantwortung zurückgegeben. Die Umstellung von einem Betreuungsschlüssel auf einen flexiblen Personaleinsatz im

Rahmen eines Anstellungsschlüssels macht die tägliche, teilweise stündlich geforderte, Dokumentation des Personaleinsatzes in jeder Gruppe entbehrlich. Dem Prinzip „mehr Vertrauen, weniger Kontrolle“ folgend, entfallen weitere Mitteilungspflichten.

## **10. Beibehaltung der bewährten Finanzierungssystematik**

Derzeit werden die Kindertageseinrichtungen freier Träger über Finanzierungsvereinbarungen mit den jeweiligen Standortgemeinden finanziert. Nach Ablauf des Übergangszeitraums sieht das KiTaG bislang eine Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger vor. Dieses Änderungsgesetz verzichtet auf die Umstellung und belässt es bei der bewährten Finanzierungssystematik. Nachdem die grundlegende politische Weichenstellung bereits mit dem Vorschaltgesetz getroffen worden ist, werden nunmehr die regulären Gesetzesbestimmungen entsprechend geändert.

Die weitere Einbindung der Standortgemeinden in die Finanzierung folgt dem Subsidiaritätsprinzip und soll das enge Band zwischen den Standortgemeinden und den freien Trägern am Ort erhalten und passgenaue Finanzierungslösungen ermöglichen. Sie entspricht den ausdrücklichen Wünschen der kommunalen Landesverbände und der Trägerverbände. Die finanzielle Letztverantwortlichkeit der Standortgemeinden sorgt für die erforderliche Absicherung der freien Träger.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu a) Die Anpassung wird aus rechtsförmlichen Gründen vorgenommen (einheitliche Verwendung der Vollzitate des Sozialgesetzbuchs).

Zu b) Es werden zwei weitere Begriffsbestimmungen aufgenommen und die Norm übersichtlicher gestaltet. Die neu aufgenommene Definition von „Gastkind“ ist erforderlich, da neue Regelungen in § 18 Abs. 6 (neu), § 25 Abs. 8 (neu) und § 51 Abs. 2 Nr. 1 (neu) diesen Begriff verwenden. Gastkinder sind insbesondere Kinder, die während der Schließzeiten ihrer Einrichtung eine andere Einrichtung besuchen, Kinder, die probeweise bzw. zum Kennenlernen stunden- oder tageweise kommen, Kinder, die aufgrund von

(Betreuungs-)notfällen gebracht werden oder vorübergehend betreute Kinder beruflich reisender Eltern. Die neu aufgenommene Definition der Schulferien stellt klar, dass es für Kindertageseinrichtungen auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen und für Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins auf die dort geltenden, von den regulären Ferienterminen in Schleswig-Holstein abweichenden Ferientermine ankommt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung zu a) ergänzt die von den Eltern von Grundschulkindern bei der Voranmeldung anzugebenden und von den Einrichtungsträgern an den örtlichen Träger zu übermittelnden Daten um die Angabe der jeweiligen Klassenstufe. Dies dient der Erhebung nach den §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 99 Abs. 7c i. V. m. §§ 101 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nummer 10 SGB VIII im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern.

Die Änderung zu b) ergänzt die vom Einrichtungsträger über das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten um diejenigen Daten, die im Rahmen des Anstellungsschlüssels zur Personalkostenfinanzierung anhand des tatsächlich beschäftigten Personals nach §§ 37, 38 (neu) sowie zur Überprüfung der Einhaltung der neuen Mindestpersonalausstattung nach § 26 (neu) erforderlich sind. Außerdem wird klargestellt, dass auch die für die einzelnen Gruppen und Randzeitenangebote gebuchten Wochenstunden zu übermitteln sind.

Die Änderung zu c) aa) streicht die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten aus der Kita-Datenbank für Kindertagespflege-Vermittlungsstellen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Für die Datenverarbeitung durch private Vermittlungsstellen bedarf es eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen örtlichem Jugendhilfeträger und dem Träger der Vermittlungsstelle.

Die Änderung zu c) bb) ergänzt die Überprüfung der Fördervoraussetzungen als Datenverarbeitungszweck.

Die Änderungen zu c) cc) ersetzen als Datenverarbeitungszweck die nunmehr abgeschlossene Gesetzesevaluation durch das durch § 58 Absatz 1 (neu) vorgesehene Monitoring.

Die Änderung zu d) erweitert die durch die Meldebehörde (in der Praxis automatisiert) zu übermittelnden Daten um die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung, d. h. um die Informationen, wann das Melderegister wie berichtigt oder vervollständigt worden ist. Denn Daten der gegenwärtigen und früheren Anschriften kann die Kita-Datenbank nur sinnvoll für Refinanzierungszwecke verarbeiten, wenn auch das Datum der Ummeldung mitgeteilt wird.

## Zu Nummer 4 (§ 4)

Bei Unstimmigkeiten über das Wahlverfahren und die Anfechtungsmöglichkeiten der Wahl, wie sie in den letzten Jahren bei einzelnen örtlichen Trägern aufgetreten sind, hätte eine das Wahlverfahren regelnde kommunale Satzung für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Der Erlass einer solchen wird durch die Änderung zu a) ermöglicht. Die Änderung zu b) ist redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Verbesserung.

## Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung zu a) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu b) stellt Absatz 3 redaktionell um, da die Maßgabe des § 48 Abs. 2 eine spezifische Vorgabe für die Kindertagespflege darstellt und die Formulierung in Satz 2 „Gleiches gilt...“ dementsprechend nicht passend ist.

Die Änderung zu c) ändert die Formulierung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in heilpädagogischen Kleingruppen. Die bisherige Formulierung in Abs. 4 S. 2 „in besonderen Einzelfällen“ beschränkt dies lediglich auf Ausnahmefälle, ohne inhaltlich zu definieren, wann der Rechtsanspruch auch durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt wird.

Die Änderung zu d) aa) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu d) bb) betrifft die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der sog. Augustlücke. Um dem örtlichen Träger zu ermöglichen, den Anspruch auf Förderung in der sog. Augustlücke sicherzustellen, muss dieser rechtzeitig über den entsprechenden Betreuungswunsch informiert sein. Es wird daher eine gesonderte Inkenntnissetzung bis Ende Mai in Textform (also z. B. per E-Mail) zur Voraussetzung gemacht. Ansonsten hätte der örtliche Träger in diesen Fällen auch sehr kurzfristig für einen Betreuungsplatz zu sorgen. Im Regelfall wird der Kita-Träger das Angebot nach § 18 Abs. 4 S. 2 vorhalten und interessierte Eltern die Förderung während der sog. Augustlücke buchen. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch nicht bemüht und es kommt auf die Inkenntnissetzung nicht an. Die Regelung hat daher nur Bedeutung, wenn der Einrichtungsträger kein Angebot vorhalten sollte oder die Eltern versäumen sollten, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhöht daher auch nicht den Verwaltungsaufwand.

## Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung zu a) nimmt Anpassungen bei der Geschwisterermäßigung vor, die den Vorschlägen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3 entsprechen. Der derzeitige Wortlaut der Norm formuliert als eine von mehreren Voraussetzungen relativ offen, dass eine Förderung lediglich in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfolgen

muss. Umfasst sind daher derzeit auch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die nicht durch das KiTaG gefördert werden und demzufolge auch nicht dem Elternbeitragsdeckel unterliegen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Beschränkung der Geschwisterermäßigung auf Kinder in nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgen.

Zudem bestehen bei der derzeitigen Fassung der Norm Unklarheiten im Hinblick auf die zeitliche Komponente der Förderung der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Es ist missverständlich, ob die Geschwisterermäßigung auch dann greift, wenn die Geschwisterkinder nacheinander gefördert werden, das ältere Kind also mittlerweile keine Förderung mehr in Anspruch nimmt („Werden mehrere ... Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt ... gefördert“). Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass für die Geschwisterermäßigung eine Förderung der Geschwisterkinder im selben Zeitraum erforderlich ist.

Außerdem findet die Kindertagespflege als mögliche Betreuungsform schulpflichtiger Kinder Erwähnung.

Die Änderungen zu b) nehmen Anpassungen bei der sozialen Ermäßigung vor. § 90 Abs. 2 S. 2 SGB VIII regelt in Verbindung mit Abs. 4 S. 4, dass in Fällen, in denen ein Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt, nur das Einkommen dieses Elternteils für die Frage der zumutbaren Belastung maßgeblich ist. Diese Norm war versehentlich nicht in § 7 KiTaG übernommen worden. Der Satz wird nunmehr (entsprechend einem Vorschlag des Fachgremiums) eingefügt. Der Verweis auf die Normen des SGB XII zur Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach bundesrechtlicher Änderung aktualisiert. Die weiteren Änderungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu c) lässt eine rückwirkende Antragstellung ausdrücklich zu. Bereits jetzt können Anträge für rückwirkende Zeiträume (bis zur Grenze der Verjährung) gestellt werden. Die Formulierung „auf Antrag“ regelt die Antragstellung als formell-rechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme, besagt aber nicht, dass eine Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung nicht erfolgt.

Derzeit sehen die Regelungen der örtlichen Jugendhilfeträger die rückwirkende Antragstellung nicht oder nur sehr eingeschränkt vor, was Familien mitunter vor schwerwiegende Probleme stellt, wenn die (erneute) Antragstellung versäumt worden ist. Die Regelung wird in Absatz 3 verortet, dessen bisheriger Regelungsinhalt nach Auslaufen der temporär erweiterten Sozialermäßigung obsolet ist.

Die Änderung zu d) regelt klarstellend die örtliche Zuständigkeit für die Anträge auf Sozial- und Geschwisterermäßigung.

## Zu Nummer 7 (§ 8)

Es wird herausgestellt, dass die Bedarfsplanung sicherstellen muss, dass hinreichende dem Bedarf entsprechende Plätze für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen zur Verfügung stehen.

## Zu Nummer 8 (§ 9)

In Absatz 2 Satz 2 wird erstens ergänzt, dass für die Bedarfsplanung auch Bedarfe nach einer Förderung in Betriebs-Kitas zu erheben sind, falls hierzu Anlass besteht. Dabei werden die Erhebungen meist durch den Betrieb selbst durchgeführt werden. Zweitens wird die Verpflichtung aufgenommen, aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen zu erheben. Diese Datenerhebung soll sicherstellen, dass das Platzangebot die bestehenden besondere Förder- und Betreuungsbedarfe berücksichtigt.

Drittens wird die Norm sprachlich gestrafft und „Bedürfnisse und Wünsche“ durch „aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe“ ersetzt, da für die Kita-Bedarfsplanung weniger augenblickliche Wünsche als langfristige, objektiv prüfbare Bedarfe relevant sind.

## Zu Nummer 9 (§ 10)

Um den durch Änderungen des Bedarfsplans bedingten Verwaltungsaufwand zu verringern, wird die Option eines Wechsels der Gruppenart oder Gruppengröße in Trägereigenverantwortung eröffnet. Beispielsweise könnte der Bedarfsplan die Festlegung „Regel-Kindergartengruppe oder altersgemischte Regelgruppe“ oder „kleine oder mittlere Hortgruppe“ treffen. Zudem wird ermöglicht, dass der Einrichtungsträger Randzeiten- und Ergänzungsgruppen in eigener Verantwortung schaffen kann, soweit der Bedarfsplan dies vorsieht. Jeweils ist das Einvernehmen mit der Standortgemeinde erforderlich, wenn diese sich über die Wohngemeindeanteile hinaus finanziell beteiligt.

Die außerhalb des Bedarfsplans geschaffenen Gruppen werden nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 subjektbezogen finanziert, sodass der örtliche Träger kein Auslastungsrisiko trägt. Die sog. flexiblen Randzeitenangebote entfallen im Gegenzug, um die Finanzierungssystematik zu vereinfachen und weil ein flexibler Personaleinsatz durch das Entfallen des Betreuungsschlüssels jetzt allgemein möglich ist.

## Zu Nummer 10 (§ 11)

Die Änderung zu a) ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2. Die Ergänzung zu b) hebt hervor, dass der Bedarfsplan auch die Festlegung treffen kann, dass bestimmte Gruppen als Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes zu

schaffen sind. Die Festlegung ist – wie die auf eine bestimmte pädagogische/religiöse Ausrichtung – nur auf Basis einer Bedarfsermittlung zulässig.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Die Regelungen zur Auswahl des Einrichtungsträgers werden angepasst:

- Zu a) Durch Einfügung der Wörter „für Stammgruppen“ in Absatz 1 Satz 2 bezieht sich der Mindestförderungszeitraum von drei Jahren nicht mehr auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen, bei denen der Bedarf weniger gut vorherzusagen und daher nicht selten ein kürzerer Förderungszeitraum sachgerecht ist.
- Zu b) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2.
- Zu b) bb) Die Obliegenheit von Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen, den Bedarf nachzuweisen, entfällt. Die Ermittlung bestehender Bedarfe ist vielmehr Aufgabe des örtlichen Trägers und der Standortgemeinde.
- Zu b) cc) Die Änderung streicht eine Regelung, die den Standortgemeinden für den Fall des ursprünglich intendierten Zielsystems (Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger mittels gesetzlicher Pauschalen) zubilligen wollte, eine Trägerauswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung über Inhalte, die nicht die Finanzierung der Standardqualität betreffen, abhängig zu machen. Diese Regelung ist nach der Entscheidung für das Übergangssystem als Zielsystem obsolet, denn die Inhalte können nunmehr Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung sein, siehe § 15a (neu).
- Zu c) Bisher ist ausdrücklich nur für den Fall neu geschaffener Gruppen ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschrieben (Soll-Regelung), um der Gemeinde eine vollinformierte Entscheidung zu ermöglichen und einen fairen, ermessensfehlerfreien Auswahlprozess zu gewährleisten. Dieselbe Interessenlage besteht aber auch dann, wenn der bisherige Träger den Betrieb nicht fortsetzen möchte oder der Förderzeitraum abgelaufen ist und die Gemeinde die Wahl eines anderen Trägers in Betracht zieht. Diese Fälle werden – entsprechend der bisherigen Auslegung des Sozialministeriums – aufgrund bestehender Normenwendungsunsicherheiten nunmehr ausdrücklich aufgeführt. Eine Ausnahme von der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens wird für den Fall einer bedarfsplanerischen Festlegung auf eine Betriebs-Kita eines bestimmten Betriebes geregelt.

- Zu d) Die Regelung, die den Kreis zur Verpflichtung der Standortgemeinde ermächtigt, ist entbehrlich, da kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen die Übernahme der Trägerschaft durch die Standortgemeinden erzwungen werden kann.

#### Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Vorschrift setzt bislang voraus, dass sich die Kommunen für zehn Jahre verbindlich auf die Optionsklausel festlegen. Diese Bindungsdauer hält Kommunen von dem Verzicht auf den Bedarfsplan ab, auch wenn ein solcher erwogen wird. Die Regelung wird dadurch ersetzt, dass für den Fall, dass im Optionsgebiet wieder ein Bedarfsplan eingeführt wird, alle betriebenen Gruppen mindestens für die Mindestförderdauer von drei Jahren (siehe § 13 Abs. 1 S. 2) in den Bedarfsplan aufzunehmen sind.

#### Zu Nummer 14 (§ 15)

§ 15 Absatz 1 bis 3 regelt den Anspruch der Standortgemeinden gegen den Kreis auf Förderung der Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet. Die bislang vorgesehene direkte Förderung der Kindertageseinrichtungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger bildet nunmehr den Ausnahmefall. Dies bildet die durch den Gesetzgeber bereits mit dem sog. Vorschaltgesetz getroffene Entscheidung ab, bei der Finanzierungssystematik des Übergangssystems zu bleiben. Dementsprechend wird die bislang in § 57 Absatz 2 Nummer 1 geregelte Übergangsvorschrift in die regulären Gesetzesbestimmungen übernommen.

In Absatz 1 werden weiterhin die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Kindertageseinrichtung bei der Förderung berücksichtigt wird. Die Voraussetzung „Erfüllung der Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde“ wird ersetzt, indem nunmehr (nur) das Bestehen einer Betriebserlaubnis gefordert wird. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit nachträglicher Auflagen führte die bisherige Verzahnung von Betriebserlaubnisrecht und Förderrecht zu einer komplizierten Rechtslage.

Die Absätze 2 und 3 enthalten drei Ausnahmefälle, in denen der Einrichtungsträger Anspruchsinhaber ist und somit (wie die Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen) eine direkte gesetzliche pauschale Förderung vom örtlichen Jugendhilfeträger erhält.

Die Ausnahme in Nummer 1 berücksichtigt die besondere Interessenlage bei Betriebs-Kitas und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe. In Betriebs-Kitas werden häufig viele Pendlerkinder aus Umlandgemeinden betreut. Zudem planen die Betriebe meist Reserveplätze für Kinder neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Es liegt jedoch nicht im Interesse der Standortgemeinden Defizite der mit auswärtigen Kindern besetzten Plätze und Reserveplätze zu tragen. Die finanzielle Beteiligung des Betriebs

über Eigenanteile ist zukünftig nicht mehr möglich. Zudem wird der Betrieb kaum einen Gemeindekindervorrang für die betrieblich reservierten Plätze akzeptieren. Diese Interessenlage kann die Realisierung von Betriebs-Kitas bremsen.

Die Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger beseitigt diese Hürde und schafft für den Träger der Betriebs-Kita Flexibilität beim Einsatz der Mittel, insbesondere die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Auch hier steht das Gesetz anderen Lösungen vor Ort nicht im Wege: Standortgemeinde und Träger der Betriebs-Kita können sich auch auf eine Finanzierungsvereinbarung statt einer gesetzlichen Pauschalförderung einigen.

Die Optionsklauseln nach Nummer 2 und 3 ermöglichen eine Direktförderung dann, wenn es Standortgemeinde und Einrichtungsträger einvernehmlich so wünschen. Das Gesetz steht damit vor Ort als passend empfundenen Lösungen nicht im Wege.

Die dritte Ausnahme betrifft Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins. Wenn diese von einem schleswig-holsteinischen Kind besucht werden, erhält die Einrichtung die Fördermittel – mangels schleswig-holsteinischer Standortgemeinde – (weiterhin) vom örtlichen Jugendhilfeträger.

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Einrichtungsträger gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 hat, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

Die bislang in § 15 verorteten Regelungen zum Ausschluss von Trägereigenanteilen und zum Strukturnachteilsausgleich werden in den neuen § 15a bzw. in den § 16 verschoben. Dafür werden mit den Absätzen 4 bis 6 Teile von bislang in § 35 verorteten Regelungen angefügt, die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen regeln.

Die bisherige Regelung wird durch eine weitgehend vertrauensbasierte, wesentlich verwaltungsschlankere Lösung ersetzt. Stichprobenhafte Überprüfungen fallen weg. Dies folgt der Linie, dass die örtlichen Träger nicht mehr unter Inkaufnahme eines hohen Kontrollaufwands als „Qualitätsaufsichten“ agieren sollen. Vielmehr ist ihr Tätigwerden nur dann angezeigt, wenn z. B. nach Mitteilungen von Eltern oder aufgrund von Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen. Hier gehen die örtlichen Träger nunmehr in erster Linie zukunftsbezogen vor. Rückforderungen von Fördermitteln sind auf schwerwiegende und wiederholte Nichterfüllungen der Fördervoraussetzungen begrenzt. Von schwerwiegenden Verstößen ist auszugehen, wenn die Nichterfüllung einer Fördervoraussetzung das Kindeswohl gefährdet hat (wie bei Verstößen gegen das Gewaltverbot) oder die Qualität über einen längeren Zeitraum erheblich beeinträchtigt hat, wie eine Überschreitung der Gruppengröße über einen längeren Zeitraum. Die Entscheidung über Rückforderungen liegt in diesen Fällen im Ermessen des örtlichen

Trägers. Bei Überschreitung des Elternbeitragsdeckels soll es zu Rückforderungen kommen.

Wurde ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen festgestellt, soll der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Es wird in Absatz 7 nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einer (ggf. auch mehrmaligen) Verlängerung dieser Frist vorgesehen. Gleichzeitig wird die Aufhebung der Aufnahme in den Bedarfsplan bei fruchtlosem Verstreichen der (ggf. verlängerten) Frist von einer „Kann“- zur „Soll“-Bestimmung. Denn es sind kaum Konstellationen denkbar, in denen ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen geduldet werden kann. Insbesondere nach Entfallen der räumlichen Anforderungen kann die Mangelbeseitigung keine aufwändigen baulichen Maßnahmen mehr erfordern.

Wenn Anhaltspunkte für wiederholte Verstöße gegen die Mindestanwesenheit nach § 27 Absatz 1 vorliegen, kann der örtliche Träger dem Einrichtungsträger die Dokumentation für bis zu einen Monat aufgeben (Absatz 6). Nur wenn es in diesem Zeitraum zu schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kommt, kommt eine Rückforderung in Betracht. Für Zeiträume ohne angeordnete Dokumentation sind Rückforderungen wegen Verstößen gegen die Mindestanwesenheit ausgeschlossen. Dies erspart dem Einrichtungsträger eine aufwändige regelmäßige Dokumentation.

Zu Nummer 15 (§ 15a)

Die eingefügte Norm regelt den Anspruch freier Träger auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit und gegenüber der Standortgemeinde, der bislang in der Übergangsvorschrift § 57 Absatz 2 Nummer 2 verortet ist.

Die Voraussetzungen der Finanzierungsvereinbarung werden grundsätzlich aus der Übergangsvorschrift übernommen.

Neu, aber durch das alte Recht in § 15 Absatz 3, § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 und Nummer 3 bereits ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen, ist der Ausschluss von Trägereigenanteilen. Der Anspruch wird zukünftig nur durch eine Finanzierungsvereinbarung erfüllt, die keine Trägereigenleistungen zur Finanzierung der Standardqualität einkalkuliert. Zuwendungen Dritter wie Spenden oder Fördermittel, die nicht zur Förderung der Standardqualität zweckbestimmt sind, stellen Eigenmittel dar und können ebenfalls nicht einkalkuliert werden. Es muss insoweit also eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.

Die Standortgemeinde kann bestimmte Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung voraussetzen. Dies betrifft die Inhalte, die bislang als Beispiele in § 13 Absatz 2 Satz 6 geregelt sind. Es können die vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden

Gebäudes oder über das KiTaG hinausgehende Standards (soweit diese durch die Standortgemeinde finanziert werden) vorgeschrieben werden. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 7 können diese Regelungen in Finanzierungsvereinbarungen mit Trägern nationaler Minderheiten und Volksgruppen nicht verlangt werden.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Die Vorschriften über die ergänzende Förderung über den nach dem Gesetz vorgeschrieben Standard hinaus werden redaktionell an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Die objektiv-rechtliche Verpflichtung des örtlichen Trägers zur Gewährung von Strukturnachteilsausgleichen wird auf lagebezogene Strukturnachteile begrenzt. Der örtliche Träger hat Kriterien festzulegen, wann ein Strukturnachteilsausgleich gewährt wird. Die Förderung der Sprach-Kindertageseinrichtungen wird herausgelöst und erhält mit § 16a eine eigene Norm.

Zu Nummer 17 (§§ 16a, 16b)

Die nunmehr in § 16a verortete Regelung der Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen wird an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen. Eine obsoleete Regelung in Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

Nach § 16b fördert das Land zukünftig Kindertageseinrichtungen durch die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der sozioökonomische Status von Familien, ein geringer Bildungsstand von Eltern, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen in der Familie signifikante Auswirkungen auf Bildungschancen und Teilhabe von Kindern in Deutschland haben, sollen in entsprechenden Sozialräumen ausgewählte Kitas als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen so weiterentwickelt werden, dass sie Familien und ihre Kinder in besonderer Weise und noch gezielter unterstützen können. Dies ist oft in besonders belasteten Sozialräumen der Fall, in denen ein hoher Anteil von Kindern in Armut von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung und von Kindern mit Migrationserfahrung zu verzeichnen ist. In der Regel sind dies auch die Einzugsgebiete, in denen Schulen durch das Bildungsministerium als PerspektivSchulen besonders gefördert werden. Die Details zum Konzept PerspektivKitas werden aktuell in einer Projektgruppe zwischen Sozial- und Bildungsministerium abgestimmt.

Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erleichtern und Angebote zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang zu intensivieren und auszubauen.

Hierfür setzen Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung um, sodass diese beim Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die eine Schlüsselfunktion für Bildung und Teilhabe haben, unterstützt werden. Zusätzlich wählen Perspektiv-Kindertageseinrichtungen je nach Bedarf der von ihnen betreuten Kinder und Familien Maßnahmen im Bildungsbereich mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bildung, dem Bildungsbereich Bewegung und Gesundheit oder der Stärkung von Familien in ihrer Erziehungs- und Bildungskompetenz durch die Intensivierung der Kooperationen im Sozialraum um.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtung ist außerdem, dass die Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Kindern in Kooperation mit einer PerspektivSchule den Übergang in die Grundschule erleichtert. Das Sozialministerium trifft eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen, für die die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen beantragt worden ist. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen.

Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche SQKM-Mittel für eine halbe Fachkraftstelle (TVöD S 8a) sowie Sachkosten, siehe § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Satz 3, § 39 Abs. 6.

Bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt das Sozialministerium insbesondere

- den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
- den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang Kita-Schule,
- das von der Einrichtung bei Antragstellung einzureichende Konzept zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen, aus dem auch hervorgeht, dass die Umsetzung unter Beteiligung von Kindern und Familien sowie im Rahmen einer inklusiven Ausrichtung erfolgt
- die Reihenfolge des vollständigen Antrageingangs auf amtlichem elektronischem Formular.
- bei Folgeanträgen einen Bericht zur Umsetzung des Konzeptes.

Die Anerkennung wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt

werden, um die Aktualität der Angaben sicherzustellen. Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage versehen, an einem von Sozial- und Bildungsministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen. Ein entsprechendes Modellprojekt, das zunächst auf eine verbindliche und abgestimmte Sprachstanderhebung mit anschließenden Unterstützungsmaßnahmen zum Erwerb sprachlicher Kompetenzen in Kindertageseinrichtung und Grundschule zielt, ist im ersten Quartal 2025 geplant. Die Empfänger der Fördermittel werden zudem verpflichtet, an Evaluation, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Sozialministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle mitzuwirken.

Die Regelung sieht die Möglichkeit vor, den Anerkennungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Dieser soll das Ministerium in die Lage versetzen, einen Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen die geförderte Fachkraft-Stelle für mehr als ein halbes Jahr nicht besetzt. Die Regelung nimmt einerseits Rücksicht darauf, dass es die (Wieder-)besetzung der Stelle angesichts der Fachkräftesituation längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollen die begrenzten Plätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen nicht für lange Zeiträume durch Einrichtungen besetzt sein, die zwar anerkannt sind, aber mangels beschäftigter Fachkraft nicht gefördert werden.

Die Kosten für die zusätzlichen SQKM-Mittel trägt das Land und erstattet den örtlichen Trägern über § 52 Abs. 5 ihre Aufwendungen. Die Zahl von bis zu 50 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen folgt aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 2 Mio. Euro. Für jede Kindertageseinrichtung wird mit 40.000 Euro kalkuliert.

Erstmals spricht das Sozialministerium mit Wirkung zum 1. März 2025 Anerkennungen aus. Das Auswahlverfahren hierfür startet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Januar 2025. Alle bis Ende Januar eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Zu Nummer 18 (§ 17)

Zu a) Wenn die Schulferien Ende Juli oder Ende August enden (wie z. B. 2024), müssten die dreijährigen Kinder nach der derzeitigen Regelung die Krippengruppe bereits verlassen, bevor die neuen Schulkinder eingeschult werden und die Elementargruppe verlassen haben. Die Möglichkeit, die Krippenkinder längstens bis Mitte September in der Gruppe zu belassen, hilft dieser Problematik ab.

Zu b) Der Wortlaut umfasst bislang nur die „Aufnahme“ Jugendlicher in eine Hortgruppe, nicht aber die Situation, dass die oder der Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres weiter in der Hortgruppe gefördert wird.

Zu c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (grammatikalische Anpassung).

Zu Nummer 19 (§ 18)

Es werden – entsprechenden Vorschlägen des Fachgremiums folgend – Anpassungen bei der Aufnahme von Kindern und der Beendigung von Betreuungsverhältnissen vorgenommen.

Zu a) Es wird – einem Votum des Fachgremiums folgend – klarstellend geregelt, dass die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins von der Klärung der Kostenfrage abhängig gemacht werden kann.

Zu b) Die Aufnahme von Gastkindern wird an die Bedingung geknüpft, dass die Einhaltung der höchstmöglichen Kinderzahl stets gewährleistet werden kann. Es muss also feststehen, dass in dem Zeitraum an jedem Tag ein Platz unbelegt und somit für das Gastkind frei ist.

Zu c) Wie entsprechende Anfragen zeigen, bestehen in der Praxis jedenfalls vereinzelt Unklarheiten über die Handhabung der Aufnahmekriterien nach § 18 Abs. 5 KiTaG. Die nach § 18 Abs. 5 S. 1 KiTaG festzulegenden Kriterien sind als Vorrangkriterien, nicht aber als absolute Aufnahmekriterien gemeint, bei deren Nichtvorliegen die Aufnahme abgelehnt werden könnte. Die Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Die Handhabung der Vorrangkriterien setzt zudem Stichtage für die Platzvergabe voraus. Die Festlegung von Stichtagen wird obligatorisch.

Zu d) Es kommt vor, dass Eltern für ihr Kind zwei Betreuungsplätze mit sich überschneidenden Betreuungszeiten buchen, weil sie z. B. umziehen oder weil sie mit dem alten Platz unzufrieden waren oder weil sie die Förderungsform (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) wechseln möchten. Die Belegung und öffentliche Förderung zweier zeitgleicher Betreuungsplätze durch dasselbe Kind gilt es jedoch grundsätzlich zu vermeiden. Bisher enthält das Gesetz hierzu keine Vorschriften. Durch die Neuregelung wird dem Einrichtungsträger aufzugeben, sich vor Eingehung eines Betreuungsverhältnisses zu versichern, dass für dieses Kind kein anderweitiges Betreuungsverhältnis besteht. Die Inanspruchnahme zweier Plätze wird nur in Ausnahmefällen zugelassen: Die Aufnahme von Gastkindern ist ausgenommen, da diese regelmäßig nicht mit zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand verbunden ist. Ebenso ausgenommen ist der Fall, dass der Platz durch einen örtlichen Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes oder einen privaten Kostenträger finanziert wird. In den übrigen Fällen hängt die Möglichkeit der Inanspruchnahme zweier Plätze von einer Zustimmung der finanzierungsbeteiligten örtlichen Jugendhilfeträger ab. Wird ein Kind entgegen dieser Vorschriften aufgenommen, obwohl bereits ein anderes Betreuungsverhältnis besteht, wird dieser Platz nicht öffentlich finanziert (Abzug nach § 40 Abs. 2 Nr. 1).

Zu e) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu f) Die Betreuungsverträge und Satzungen müssen zukünftig ein Sonderkündigungsrecht der Eltern für den Fall des Wohnortwechsels vorsehen. Eltern muss bei einem Familienumzug ermöglicht werden, zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten zu kündigen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Vermeidung zweier sich überschneidender Betreuungsverhältnisse für dasselbe Kind (siehe c). Situationen, in denen eine Familie am neuen Wohnort einen Betreuungsplatz benötigt, den Platz am alten Wohnort jedoch noch nicht wirksam kündigen konnte, sollen minimiert werden. Bestehende Betreuungsverträge sowie Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu a) Demokratischen Partizipation, Inklusion, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit werden zu verbindlichen Handlungsprinzipien für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die bisherige Begrifflichkeit „Bildungsbereiche“ suggeriert, dass diese in sich geschlossen sind. Mit einer Änderung in „Bildungsthemen“ soll deutlich gemacht werden, dass die unterschiedlichen Bildungsthemen miteinander verwoben sind und häufig ineinandergreifen. Diese Änderungen entsprechen den Diskussionsergebnissen im aktuellen wissenschaftlich begleiteten Prozess zur Überarbeitung der Bildungsleitlinien.

Im Bildungsthema „Kultur, Gesellschaft und Demokratie“ wird ausdrücklich die „Antidiskriminierung“ und damit das Gebot einer diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen pädagogischen Praxis verankert. Die Kategorie „Medien“ wird aus dem Bildungsthema „musisch-ästhetische Bildung und Medien“ herausgelöst. Stattdessen verlangt das neue eigenständige Bildungsthema „Medien und Digitalisierung“ Kindern einen verantwortungsvollen, selbstbestimmten und kreativen Umgang mit insbesondere digitalen Medien zu vermitteln.

Zu b) Die Ergänzungen nehmen entsprechende Änderungen in § 8 und § 45 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf.

Zu c) In dem eingefügten Absatz wird die Verpflichtung zu einem Gewaltschutzkonzept verankert. Zudem nimmt die Norm das bislang in Absatz 10 geregelte Gewaltverbot auf.

Zu d) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu e) Nach der vorgeschlagenen Neuregelung kann die Qualifizierung in alltagsintegrierter Sprachbildung – die ab dem Kindergartenjahr 2027/28 für alle Fachkräfte verbindlich ist, siehe § 57 Absatz 3 (neu) – in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Einstellung nachgeholt werden. Ansonsten könnten neu angestellte Kräfte bis zur Qualifizierung nicht ohne Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen eingesetzt werden. Zudem stellt die

vorgeschlagene Änderung – einem Votum des Fachgremiums folgend – klar, dass sich die Vorgabe nur auf die über das KiTaG/SQKM finanzierten Fachkräfte bezieht und damit nicht auf Personal, welches über die EGH oder als Zusatzqualität finanziert wird.

Zu f) Die Vorgabe, bei der Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen, ist schwer nachvollziehbar und jedenfalls entbehrlich. Natürlich können in der Konzeption Vorgaben zur Beobachtung und Dokumentation enthalten sein. Dass ein Träger eventuelle Vorgaben aus seiner eigenen Konzeption zu berücksichtigen hat, muss gesetzlich jedoch nicht angeordnet werden.

Zu g) Die Änderung stellt klar, dass Entwicklungsgespräche auch den Erziehungsberechtigten anzubieten sind, die nicht personensorgeberechtigt sind.

Zu h) Der Einrichtungsträger ist bisher nicht dazu verpflichtet, (bewilligte) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie medizinische/pflegerische Maßnahmen durch externe Personen zu dulden. Zwar findet im Regelfall eine gute Kooperation zwischen Einrichtung und externem Dienstleister im Sinne des Kindes statt. Eine Weigerung des Trägers im Einzelfall kann für die betroffenen Kinder/Eltern jedoch bedeuten, dass sie einen neuen Betreuungsplatz suchen müssen. Die vorgesehene Regelung wägt die berechtigten Interessen von Kind und Eltern gegen die berechtigten Interessen des Einrichtungsträgers ab und führt eine Verpflichtung zur kostenfreien Duldung unter folgenden Voraussetzungen ein:

1. Die Maßnahmen sind notwendig. Insbesondere ist erforderlich, dass die Leistungen während der Betreuungszeit erbracht werden.
2. Die Duldung der Maßnahmen ist für den Einrichtungsträger zumutbar. Unzumutbar kann die Duldung etwa sein, wenn die Abläufe der Einrichtung erheblich beeinträchtigt würden oder das Vertrauensverhältnis zur externen Kraft gestört ist.
3. Der Einrichtungsträger bietet diese Leistungen selbst nicht oder nicht zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen an. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass das Wohl des Kindes gerade eine Leistung durch die Drittanbieterin oder den Drittanbieter erfordert (insbesondere vor dem Hintergrund einer personellen Kontinuität).

Zu i) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Die vorgeschlagene Änderung trifft neue Regelungen zu planmäßigen und außerplanmäßigen Schließtagen.

Gruppen gelten fortan nicht mehr als geschlossen, wenn eine Förderung aller Kinder in einer anderen Gruppe sichergestellt ist. Hintergrund ist das ein bestimmter Personaleinsatz pro Gruppe nicht mehr vorgegeben wird. Dies ermöglicht den Einrichtungen, ihren Personaleinsatz flexibel der jeweils anwesenden Kinderzahl anzupassen und Gruppen ggf. zusammenzulegen. Folglich können mit einer anderen Gruppe zusammengelegte Gruppen nicht mehr als geschlossen gelten.

Mit der Festlegung, dass bewegliche Ferientage nicht als „Schulferien“ im Sinne der Norm gelten, wird eine bislang unklare Rechtslage im Sinne einer elternfreundlichen Regelung beseitigt. Schließungen gelten damit als außerhalb der Schulferien, auch wenn Schulen im Umfeld der Einrichtung den betreffenden Tag als beweglichen Ferientag festgesetzt haben. Eine andere Regelung wäre kompliziert, da es durchaus sein kann, dass im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung unterschiedliche bewegliche Ferientage festgesetzt worden sind.

Damit Eltern planen können, müssen die planmäßigen Schließtage fortan spätestens zum Ende des Vorjahres festgelegt werden.

In Absatz 4 wird eine Meldepflicht für außerplanmäßige Schließungen normiert. Außerplanmäßige Schließungen sind auch gegeben, wenn Kinder später gebracht oder früher abgeholt werden müssen. Ebenso ist der Fall erfasst, dass die Gruppe nicht für alle Kinder geöffnet ist (sog. Notbetreuung); dies ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 2. Die Meldung erfolgt verwaltungsschlank über die Kita-Datenbank.

In eingruppigen Einrichtungen kommt es durch den kleinen Personalkörper schnell zu Personalengpässen. Es besteht nicht die Möglichkeit, durch Zusammenlegung von Gruppen außerplanmäßige Schließungen zu verhindern. Daher wird auf Anregung von Einrichtungsträgern in Absatz 5 die Möglichkeit geschaffen, dass eingruppige Einrichtungen mit einer anderen (ebenfalls eingruppigen oder auch größeren) Einrichtung kooperieren. Werden die in Absatz 5 normierten Voraussetzungen eingehalten, gilt die Einrichtung nicht als außerplanmäßig geschlossen, wenn eine Förderung in der kooperierenden Einrichtung möglich ist. Die Voraussetzungen sind:

- Die Einrichtungen müssen nahe beieinanderliegen, sodass Eltern und Kindern keine wesentlich weiteren Wege zurücklegen müssen.
- Die Kinder müssen mit der anderen Einrichtung vertraut sein, d. h. sie müssen die andere Einrichtung kennenlernen, bevor sie dort aufgrund eines Personalengpasses oder anderer Gründe betreut werden.

- Bindungsspezifische Bedürfnisse der Kinder müssen im Konzept berücksichtigt worden sein.
- Es muss ein einrichtungsübergreifender Personaleinsatz vereinbart sein. Wenn die Betreuung sichergestellt werden kann, indem Personal aus der anderen Einrichtung aushilft, muss dieser Weg gewählt werden. Der Einsatz von Fachkräften aus der anderen Einrichtung muss also Vorrang gegenüber der Betreuung der Kinder in der anderen Einrichtung haben.

#### Zu Nummer 22 (§ 23)

Es werden Anpassungen bei den räumlichen Anforderungen vorgenommen.

- Die Mindestfläche für Hortgruppen wird fachlich gut vertretbar von 3 m<sup>2</sup> pro Kind auf 2,5 m<sup>2</sup> pro Kind geändert und damit dem Elementarbereich gleichgestellt. Damit entfallen die Schwierigkeiten für Hortgruppen, die die neuen Gruppengrößen bislang nicht ausschöpfen konnten. Der bisherige „Mindestraumbedarf“ wird treffender als Mindestflächenbedarf bezeichnet.
- Im Wege der Legaldefinition wird der Begriff „Bestandseinrichtungen“ eingeführt. Dieser bezeichnet Einrichtungen, die bei Inkrafttreten des Stammgesetzes am 1. Januar 2021 bereits betrieben wurden.
- Die geänderten Vorgaben für Schlafräume entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3: Es wird einerseits durch das Wort „zusätzliche“ klargestellt, dass die Schlafräume nicht auf den Mindestflächenbedarf nach Absatz 1 angerechnet werden. Andererseits wird klargestellt, dass die Schlafräume außerhalb der Schlafenszeit für andere Zwecke genutzt werden können. Zudem werden die Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben für Schlafräume klarer geregelt. Erstens wird eine Abweichung zugelassen, wenn das Einrichtungskonzept ein Schlafen in Krippenwägen im geschützten Außenbereich zulässt. Voraussetzung sind eine Eignung der Krippenwägen für diesen Einsatz und das Bereitstehen von geeigneten Schlafgelegenheiten, falls wetterbedingt auf den Innenraum ausgewichen werden muss. Die Ausnahmemöglichkeit für Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen, deren Hintergrund ausschließlich dieses Schlafkonzept war, ist mit dieser für alle Einrichtungsträger geltenden Regelung obsolet. Zweitens wird die Ausnahmemöglichkeit für Bestandseinrichtungen geschärft, indem die Voraussetzung „im begründeten Einzelfall“ durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre. Eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit wird für Naturgruppen geschaffen.

- Es wird klargestellt, dass in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten jeder Standort über einen Personalraum verfügen muss. Naturgruppen werden vom Erfordernis eines Personalraums ausgenommen. Klargestellt wird, dass auch für Natur-Kindertageseinrichtungen ein Leitungszimmer erforderlich ist. Wie sich aus der Formulierung „für eine Kindertageseinrichtung“ ergibt, kann sich das Leitungszimmer auch außerhalb des Standorts befinden, was insbesondere für Natur-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten relevant ist.
- Es wird klargestellt, dass sich das Erfordernis einer Außenspielfläche für Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten auf jeden Standort bezieht. Es genügt zudem künftig, wenn ein externes Außengelände (Spielplatz, Spielbereich in der freien Natur) in einer Entfernung liegt, die im Krippenwagen bewältigt werden kann.

Zu Nummer 23 (§ 24)

Die Fortbildungsverpflichtung wird auf betreuende Hilfskräfte erstreckt.

Zu Nummer 24 (§ 25)

Zu a) Absatz 3 wird zur sprachlichen Straffung redaktionell überarbeitet. Die Meldepflicht für Erhöhungen der Gruppengröße ist entbehrlich und wird gestrichen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert. Die Gruppengrößen sind für den örtlichen Jugendhilfeträger ohnehin über die Kita-Datenbank ersichtlich und die Prüfung des Mindestraumbedarfs (siehe § 25 Absatz 3 Satz 4 der bisherigen Fassung) als Meldegrund entfällt.

Zu b) Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu c) Da die Vorgaben für das in der Gruppe einzusetzende Personal und die flächenmäßigen Vorgaben für die Gruppenräume entfallen, können Gruppenezusammenlegungen bei Bedarf künftig frei vorgenommen werden. Dabei dürfen die bindungsspezifischen Bedürfnisse der Kinder jedoch nicht vernachlässigt werden. Offene Arbeit ist selbstverständlich weiter möglich und wird organisatorisch erleichtert, weil die (bislang durch § 27 Absatz 1 Satz 1 vorgegebene) entsprechende Anwendung des Betreuungsschlüssels entfällt. Die anwesende Kinderzahl pro Gruppe ist nicht auf die Gruppengröße beschränkt; jedoch dürfen in der gesamten Einrichtung nie mehr Kinder betreut werden, als es die addierten Gruppengrößen zulassen. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse darf die Gruppengröße grundsätzlich nicht überschreiten. Es ist also nicht zulässig, mit mehr Kindern Betreuungsverhältnisse einzugehen und darauf zu setzen, dass regelmäßig ein Teil der Kinder aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht

gebracht wird. Ausnahmen bilden der Fall des Platz-Sharings und die Aufnahme von Gastkindern (siehe Legaldefinition in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Zu Nummer 25 (§§ 26 bis 28)

Zur Neufassung des § 26:

Mit der Einführung des Anstellungsschlüssels soll eine deutlich höhere Praxistauglichkeit der Regelungen zum Personaleinsatz erreicht werden. Gleichzeitig wird das bisherige Qualitätsniveau gehalten bzw. durch zusätzliche Stellenanteile sogar angehoben. Der Anstellungsschlüssel umfasst folgende zentrale Komponenten:

- Die Aufhebung des Betreuungsschlüssels im bisherigen § 26 ermöglicht einen praxismgerechten flexiblen Personaleinsatz.
- Das Personalbudget nach den §§ 37, 38 definiert die nach dem SQKM finanzierte Standardqualität. Innerhalb des Budgets kann der Einrichtungsträger entscheiden, wie viele Betreuungskräfte mit welchen Qualifikationen und Wochenarbeitszeiten er beschäftigt.
- Die Mindestpersonalausstattung (§ 26) definiert jedoch einen mindestens vorzuhaltenden Personalkörper.
- Die Mindestanwesenheitspflicht (§ 27) regelt, wann die Kindertageseinrichtung trotz Personalausfällen noch öffnen darf. So ist sichergestellt, dass immer ein Minimum an Personal im Einsatz ist, um das Wohl der Kinder stets ausreichend zu sichern.

*Flexibler Personaleinsatz:* Derzeit ist als Fördervoraussetzung ein Betreuungsschlüssel in der Einheit Fachkräfte/Gruppe vorgegeben, der bestimmt, wie viele Fachkräfte stets in der direkten Arbeit mit den Kindern eingesetzt sein müssen. Da der Personaleinsatz unabhängig von der Zahl der anwesenden Kinder und der jeweiligen Situation/Aktivität vorgeschrieben ist, kann der Einrichtungsträger den Einsatz der Fachkräfte nicht flexibel planen und anpassen. Dies erschwert einen praxisnahen pädagogischen und effizienten Umgang mit Personalressourcen. Zudem besteht der Nachteil, dass die erforderliche Kontrolle des Betreuungsschlüssels als Fördervoraussetzung verhältnismäßig aufwändig ist. Sie setzt eine Dokumentation der Anwesenheit der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen voraus. Die Überprüfung ist für die Qualitätsaufsicht und den Einrichtungsträger aufwändig. Eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels insbesondere aufgrund kurzfristiger Personalausfälle lässt sich nicht immer vermeiden. Daher sieht das Gesetz in § 35 Abs. 4 KiTaG vor, dass die Unterschreitung des Betreuungsschlüssels in vielen Fällen förderungsunschädlich toleriert wird. Diese Regelung soll für faire Regelungen im Einzelfall sorgen, hat sich in der Anwendung aber als komplex erwiesen.

Die bisherige Fördervoraussetzung des Betreuungsschlüssels entfällt nunmehr. Dies ermöglicht den Einrichtungsträgern einen flexiblen, eigenverantwortlichen Einsatz des Personals. Durch die Anpassung des Personals an die Zahl der anwesenden Kinder (insbesondere in Randzeiten und Schulferien) werden Personalressourcen frei, die die Hauptbetreuungszeiten stärken können und außerplanmäßige Schließungen vermeiden helfen. Mit dem Entfallen des Betreuungsschlüssels entfällt auch dessen aufwändige Dokumentation und Kontrolle.

Personalbudget: Das Entfallen des Betreuungsschlüssels führt nicht zu einer geringeren Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen. In § 37 (neu) ist geregelt, wie viele Personalstellen über das SQKM finanziert werden (sog. Personalbudget). Die finanzierten Personalstellen werden durch dieses Änderungsgesetz sogar erweitert. Da sich die Finanzierung gemäß § 38 (neu) nicht mehr nach dem Soll-Personal, sondern nach dem Ist-Personal richtet, setzt das Gesetz den Anreiz geförderten Personalstellen auch zu besetzen.

Mindestpersonalausstattung: Da es den Kindertageseinrichtungen nicht immer möglich ist, alle Stellen zu besetzen, kann dies nicht als Förderbedingung formuliert werden. Stattdessen regelt § 26 (neu) eine unbedingt einzuhaltende Mindestpersonalausstattung unterhalb der nach dem SQKM finanzierten Personalausstattung. Vorbild ist eine ähnliche Regelung in der bayerischen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Auf diese wird es angesichts des Anreizes zur Ausschöpfung des Personalbudgets jedoch selten ankommen.

Die Regelung zur Mindestpersonalausstattung ersetzt auch die bisherige Toleranzgrenze für eine Unterschreitung des Personalschlüssels an bis zu 15 % der Öffnungszeit und die Ausnahmegewilligungen für die Arbeit mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel.

Im Elementarbereich orientiert sich die Bemessung der Mindestpersonalausstattung am bisherigen abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften/Gruppe. Die über das SQKM finanzierten Arbeitsstunden richten sich nach § 37 und werden durch dieses Änderungsgesetz erweitert. Die Bemessung des Personalkostenanteils nach dem tatsächlich beschäftigten Personal setzt den Anreiz nach Möglichkeit alle über das SQKM finanzierbaren Personalstellen zu besetzen.

Die Kontrolle des Mindestanstellungsschlüssels erfolgt verwaltungsschlank über die Kita-Datenbank, die diese Informationen zur Berechnung der Personalkostenfinanzierung zukünftig ohnehin verarbeitet.

Die Mindestpersonalausstattung wird in einem Verhältnis von Fachkraft-Arbeitsstunden zu Sollbelegungsstunden definiert, das zum monatlichen Stichtag (nach § 1 Absatz 2 Nummer

5 der 16. Tag des Monats) mindestens gegeben sein muss. Sollbelegungsstunden sind die addierten Betreuungsstunden aller Kinder bei Sollbelegung. Die Sollbelegung entspricht der regelmäßigen Gruppengröße. Eine Regel-Kindergartengruppe mit 40 Wochenstunden weist somit wöchentlich 800 Sollbelegungsstunden auf (40 Wochenstunden x 20 Plätze).

Für Einrichtungen ohne Schließtage liegt die Mindestpersonalausstattung im Krippenbereich bei 1:4 (eine Arbeitsstunde auf vier Sollbelegungsstunden), im Elementarbereich bei 1:9 und im Hortbereich bei 1:10. Für jeden Schließtag erhöhen sich die Sollbelegungsstunden pro Arbeitsstunde um 0,025 (U3), 0,03 (Elementarbereich) bzw. 0,035 (Hort).

Beispiel: In einem Kindergarten mit 60 Plätzen und täglich siebenstündiger Öffnungszeit (2.100 wöchentliche Sollbelegungsstunden) und 20 Schließtagen muss das pädagogische Personal mindestens 218,75 wöchentliche Arbeitsstunden leisten, sodass mindestens ca. 5,6 Vollzeitstellen zu besetzen sind (9,6:1).

Für die Mindestpersonalausstattung werden ausschließlich Fachkräfte berücksichtigt, keine betreuenden Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7. Absatz 2 Satz 1 fordert zudem, dass mindestens 50 % der erforderlichen Arbeitsstunden durch Fachkräfte abgedeckt werden, die mindestens über eine Qualifikation zur Gruppenleitung nach § 28 Abs. 2 verfügen. Der Anteil von quereingestiegenen Fachkräften wird auf ein Achtel begrenzt; dies entspricht in etwa der bisherigen Begrenzung in § 28 Absatz 3a auf 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte.

Arbeitsstunden von Kräften, die im Vormonat und bis zum monatlichen Stichtag des laufenden Monats keine Arbeitsleistung erbracht haben, werden nach Absatz 3 Nummer 1 nicht mehr rechnerisch berücksichtigt. Absatz 3 Nummer 2 schließt die Berücksichtigung der zusätzlich finanzierten Kräfte in Sprach- und Perspektiv-Kitas aus, da diese Kräfte zusätzlich einzusetzen sind.

Wird die Mindestpersonalausstattung unterschritten, setzt die Qualitätsaufsicht nach § 15 Absatz 5 (neu) eine Frist, innerhalb derer zusätzliches Personal anzustellen oder das Angebot einzuschränken ist. Da für die Bemessung der SQKM-Fördersätze zukünftig von vornherein auf das tatsächlich beschäftigte Personal abgestellt wird, kann es bei Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung jedoch nicht zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen.

Mindestanwesenheitspflicht: siehe sogleich zu § 27

Zur Neufassung des § 27:

Soweit die Regelungen in § 27 die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung auf Einrichtung mit offener Arbeit und Ergänzungs- und Randzeitengruppen anordnen, sind sie obsolet.

Der Ausschluss der Anwendung bestimmter Regelungen auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen wird nunmehr in den jeweiligen Normen geregelt. Die Zulässigkeit offener Konzepte wird in § 25 Absatz 6 Satz 2 festgehalten.

In § 27 Absatz 1 (neu) findet sich stattdessen die bislang in § 26 Absatz 4 (und nur für Randzeitenangebote in § 27 Absatz 2) enthaltene Regelung, wie viele Fachkräfte aus Sicherheitsgründen mindestens in der Kindertageseinrichtung anwesend sein müssen.

Während die §§ 37, 38 bestimmen, welche Personalstellen über das SQKM finanziert werden und § 26 die unbedingt einzuhaltende Mindestpersonalausstattung festlegt, regelt § 27 Absatz 1 und 2 unter welchen Bedingungen die Einrichtung trotz Personalausfällen – vorbehaltlich der Vorgaben der Einrichtungsaufsicht und der Anforderungen der Aufsichtspflicht – noch öffnen darf.

Die neue Regelung knüpft nicht mehr an die Gruppenzahl, sondern an den geeigneteren Maßstab der Kinderzahl an. Nunmehr wird (als unbedingt einzuhaltende Untergrenze) vorgeschrieben, dass je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt) eine Betreuungskraft in der Einrichtung anwesend sein muss. Mindestens müssen aber zwei Betreuungskräfte anwesend sein, darunter immer eine Fachkraft mit Qualifikation zur Gruppenleitung. Bei der zweiten Kraft, die mindestens anwesend sein muss, muss es sich zumindest um eine pädagogische Assistenzkraft, also insbesondere um eine sozialpädagogische Assistentin oder einen sozialpädagogischen Assistenten handeln. Sind weniger als zehn Kinder anwesend, gelten für die zweite anwesende Kraft keine besonderen Qualifikationsanforderungen; dies erleichtert Früh- und Spätdienste in kleinen Einrichtungen. Betreuungskräfte sind alle Kräfte, die von der Kindertageseinrichtung mit der Betreuung der Kinder betraut sind, somit z. B. auch die (auf die Mindestpersonalausstattung nicht anrechenbaren) zusätzlich finanzierten Kräfte in Sprach- und Perspektiv-Kitas oder Praktikant\*innen, nicht aber die für andere Aufgaben anwesenden Kräfte wie z. B. eine externe Kraft, die mit der Eingliederungshilfe für ein Kind betraut ist.

Nach Absatz 2 ist die Regelung nach Absatz 1 entsprechend auf Ausflüge anwendbar. Ausflüge sind somit von mindestens einer Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt), mindestens aber von zwei Betreuungskräften mit den in Absatz 1 genannten Qualifikationen zu begleiten. Bei Ausflügen besteht bislang eine Regelungslücke.

Die Einhaltung der Mindestanwesenheitsregelung muss nicht regelhaft dokumentiert werden.

Zur Neufassung des § 28:

Die Norm wird redaktionell neu sortiert und in mehreren Punkten infolge der Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf eine Mindestpersonalausstattung angepasst:

- Vor dem Hintergrund des weggefallenen Betreuungsschlüssels werden die bisherigen Begriffe erste und zweite Fachkraft in der Gruppe durch die Begriffe „Gruppenleitung“ und „pädagogische Assistenzkraft“ ersetzt.
- Es wird durch Änderung der bislang missverständlichen Bezeichnung klargestellt, dass für den Einsatz erfahrener SPA als Erstkraft keine Weiterbildung zur Einrichtungsleitung, sondern zur Gruppenleitung gefordert wird.
- Die Quote für die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigenden und die Nichtanrechnung von Sprachfachkräften werden nunmehr im Rahmen Mindestpersonalausstattung geregelt (§ 26 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 2).
- Sog. helfende Hände, die bislang nur im Ausnahmefall der Arbeit mit abgesenktem Betreuungsschlüssel über das SQKM finanzierbar waren, können nunmehr als „Hilfskräfte“ in jeder Kindertageseinrichtung tätig sein und finanziert werden. Die Ergänzungskräfte unterstützen die Fachkräfte, indem sie etwa beim Basteln und Vorlesen helfen, den Küchendienst, das An- und Ausziehen bei Ausflügen oder Draußenzeiten oder die Beaufsichtigung auf dem Außengelände mit übernehmen. So verfügen die Fachkräfte über mehr Ressourcen für die pädagogische Arbeit. Nach § 22 Absatz 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes ausgenommene Personen gelten nicht als Hilfskräfte im Sinne des Gesetzes. Dies betrifft minderjährige Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen in Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige.
- Es wird eine Regelung aufgenommen, die förderungsrechtlich den Einsatz einschlägig vorbestrafter Personen in der Kindertageseinrichtung (als pädagogische oder nichtpädagogische Kraft) untersagt und eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis vorschreibt. Der Katalog der Straftatbestände entspricht dem in § 72a Abs. 1 SGB VIII.

Zu Nummer 26 (§ 29)

Das finanzierte pädagogische Personal wird nunmehr durch das Personalbudget nach § 38 und das mindestens zu beschäftigende pädagogische Personal durch § 26 definiert. Damit ist die mögliche Spanne der Personalausstattung festgelegt, die dem

Einrichtungsträger für die unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit inklusive Leitungsaufgaben zur Verfügung steht.

Zusätzlich wird für die Personaleinsatzplanung des Personals vorgegeben, dass in den Dienstplänen regelmäßig mindestens 7,8 Stunden pro Woche und Stammgruppe für Verfügungszeiten vorzusehen sind. Das Wort „regelmäßig“ nimmt darauf Rücksicht, dass die Einhaltung durch Personalausfälle erschwert wird und die Bedarfe an Verfügungszeiten im Jahresverlauf schwanken können.

Es verbleibt bei der Vorgabe in Absatz 2, dass die Einrichtungsleitung und in Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen auch die stellvertretende Einrichtungsleitung für bestimmte Zeitanteile vom Gruppendienst freizustellen sind. Eingefügt wird das Wort „planmäßig“, um klarzustellen, dass ein weitergehender Einsatz der (stellvertretenden) Einrichtungsleitung im Gruppendienst bei Personalausfällen nicht ausgeschlossen ist. Neu ist die Möglichkeit, die Leitungsfreistellungstunden in begrenztem Umfang auf Verwaltungspersonal zu übertragen. Dies berücksichtigt den Umstand, dass die Leitungen in der Praxis auch mit Verwaltungsaufgaben wie z. B. der Datenpflege in der Kita-Datenbank oder die Abrechnung der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge befasst sind.

Zu Nummer 27 (§ 31)

Zu a) Der unbestimmte Rechtsgriff „angemessener“ Verpflegungskostenbeiträge – nunmehr kürzer und praxisnäher als „Essensgeld“ bezeichnet – wird näher erläutert. Angemessen ist das Essensgeld dann, wenn die Kalkulation an den voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist; es darf mit anderen Worten keine Marge des Einrichtungsträgers einkalkuliert sein. Anfallende Kosten sind alle Kosten, die ohne das Essensangebot nicht anfallen würden.

Zu b) Es kann Fälle geben, in denen Eltern ein Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden möchten, ihnen aber noch keine reguläre Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Kinder zwei Betreuungsplätze belegen. Um doppelte Betreuungsverhältnisse für ein Kind möglichst zu vermeiden, wird für Umzugsfälle ein Sonderkündigungsrecht vorgeschrieben (siehe § 18 Abs. 9 S. 2). Für andere Fälle stellt die Regelung in § 31 Absatz 3 klar, dass einvernehmliche Aufhebungen des Betreuungsverhältnisses möglich sind, auch wenn der Einrichtungsträger diese an die Zahlung einer Abfindung knüpft.

Zu Nummer 28 (§ 33)

Zu a) Die Verweisung wird aktualisiert.

Zu b) Der Einrichtungsträger wird verpflichtet, auf Verlangen des örtlichen Trägers die Richtigkeit der über die Kita-Datenbank übermittelten Daten nachzuweisen, soweit die Daten finanzierungsrelevant sind. Der örtliche Träger kann von dem Nachweisverlangen Gebrauch machen, wenn Hinweise auf möglicherweise fehlerhafte Angaben in der Kita-Datenbank vorliegen. Die bisherige Nachweispflicht der Betreuungsumfänge bei subjektbezogener Förderung geht in dieser allgemeinen Verpflichtung auf.

Zu c) Die Teilnahme am Monitoring und der Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58 wird als Fördervoraussetzung geregelt.

Zu Nummer 29 (§ 34)

Der örtliche Träger ist verpflichtet, bei einem Besuch einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland sicherzustellen, dass der Elternbeitragsdeckel nicht überschritten wird. Für Kindertageseinrichtungen im Ausland gilt dies mit der Einschränkung, dass dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist. Diese Einschränkung wird auf den Besuch von Einrichtungen in anderen Bundesländern ausgeweitet.

Zu Nummer 30 (§ 35)

Die Vorschriften zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und zur Rückforderung von Fördermitteln werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und in den § 15 verschoben.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Der Gruppenfördersatz setzt sich nunmehr aus einem „Personalkostenanteil“ (zur Finanzierung des pädagogischen Personals) nach den §§ 37, 38 und einem „Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“ nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 (insbesondere für die Elternbeitragseinnahmen) zusammen. Der gesonderte Leitungszuschlag entfällt.

Im Ausnahmefall erfolgt die Förderung auch weiterhin subjektbezogen über einen Fördersatz pro Kind.

Dies gilt nunmehr auch für die nach § 10 Absatz 3 in Trägerverantwortung außerhalb des Bedarfsplans eingerichteten Ergänzungs- und Randzeitengruppen.

Zu Nummer 32 (§§ 37 bis 39)

Zur Neufassung des § 37:

Die Berechnung des Personalkostenanteils im SQKM-Fördersatz wird neu geregelt. Sie legt nicht mehr eine gesetzlich kalkulierte Personalausstattung zugrunde, sondern stellt

auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal ab. Die Finanzierung wird damit passgenauer und es werden Anreize gesetzt, möglichst alle Stellen zu besetzen bzw. möglichst schnell nachzubesetzen.

Für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals wird auf Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE und unter Berücksichtigung der individuellen Wochenarbeitsstunden ein pauschaler Einzelansatz gebildet. Zugrunde gelegt wird die tarifvertragliche Arbeitszeit für Vollzeit-Beschäftigte von 39 Wochenstunden. Nicht berücksichtigt werden Kräfte, die im letzten Monat und bis zum monatlichen Stichtag des laufenden Monats (nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der 16. Tag des Monats) keine Arbeitsleistungen erbracht haben. Dies berücksichtigt in pauschalierender Weise, dass für Kräfte, die sich nicht mehr in der Lohnfortzahlung, in Elternzeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot oder Freistellung befinden, geringere oder keine Gehaltskosten anfallen.

Soweit die Mindest-Personalausstattung nach § 26 vorhanden ist, können die Kindertageseinrichtungen frei wählen, in welchem Umfang sie zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, pädagogische Assistenzkräfte und betreuende Hilfskräfte beschäftigen. Die Obergrenze bildet das Personalbudget nach § 38.

Eine Ausnahme bilden die Sprachfachkräfte in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen, die weiterhin mit einem Pauschalbetrag von monatlich 2.333 Euro gefördert werden, wenn sie

- über die Mindest-Personalausstattung nach § 26 hinaus
- im gesamten Monat eine § 28 Absatz 5 qualifizierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen,
- die in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppiert ist.

Für die Berechnung der Einzelansätze wird für die Einrichtungsleitung und die stellvertretende Einrichtungsleitung das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe entnommen, in die die Kräfte nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppiert wären. Wie bislang schon wird abweichend davon ausgegangen, dass alle stellvertretenden Einrichtungsleitungen als „ständige Vertretungen“ (und nicht nur zur bloßen Abwesenheitsvertretung) bestellt sind. Ebenfalls zugunsten der Standortgemeinden/Einrichtungsträger wird zur Verwaltungsvereinfachung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen nach den Regelungen des KiTaG mit der „Durchschnittsbelegung“ im Sinne des TVöD-SuE gleichgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Praxis, wird aber nunmehr ausdrücklich geregelt.

Für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, für pädagogische Assistenzkräfte und für Hilfskräfte werden wie bislang die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen S 8a, S 3 bzw. S 2 bemüht.

Werden in der Kindertageseinrichtung Verwaltungsaufgaben wie z. B. die Datenpflege in der Kita-Datenbank oder die Abrechnung der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge durch Verwaltungspersonal übernommen, werden die hierfür eingesetzten Kräfte – gleichwohl nichtpädagogisches Personal –im Umfang von zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, über den Personalkostenanteil finanziert. Zugrunde gelegt wird die Entgeltgruppe S 8a. Die Regelung ermöglicht den Einrichtungen in diesem Umfang ohne Schmälerung des Fördersatzes Verwaltungspersonal einzusetzen, um die Einrichtungsleitung bzw. stellvertretende Einrichtungsleitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Leitungsfreistellung entsprechend zu reduzieren. Für darüberhinausgehende Wochenstunden des Verwaltungspersonals steht der Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 zur Verfügung.

Alle Tabellenentgelte werden der (Erfahrungs-)stufe 4 entnommen. Bislang wird die Stufe 5 und für „helfende Hände“ die Stufe 2 zugrunde gelegt. Die Herabsetzung der Stufe entspricht dem Ergebnis der Evaluation. Hiernach liegt die durchschnittliche Erfahrungsstufe der dem TVöD unterliegenden Kindertageseinrichtungen für die Entgeltgruppen S 8a und S 3 im Bereich der Stufe 4. Die Beobachtung der Entwicklung der Durchschnittsstufe unterliegt dem Monitoring nach § 58.

Zur Berechnung des Einzelansatzes sind noch die anteilige Jahressonderzahlung, die SuE-Zulage von derzeit 130 Euro (für die Entgeltgruppen S 2, S 3, S 8a und S9) sowie bei zur Gruppenleitung befähigten Fachkräften (die nicht Einrichtungsleitung oder Stellvertretung sind) ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Bislang soll die Jahressonderzahlung über den Faktor für die Gehaltsnebenkosten abgebildet werden. Nach den Ergebnissen der Evaluation ist dies jedoch nicht vollständig der Fall. Auch andere Gehaltsnebenkosten, insbesondere die VBL-Zusatzversorgung und die tarifliche Leistungsprämie, sind im jetzigen Faktor nicht berücksichtigt. Die SQKM-Sätze sind daher insoweit unterfinanziert. Mit der Neuregelung werden die Jahressonderzahlung und alle Positionen der Gehaltsnebenkosten vollständig eingerechnet. Der Faktor 1,4 beinhaltet einen 29-prozentigen Aufschlag für die Gehaltsnebenkosten und einen 8,5-prozentigen Aufschlag zur Berücksichtigung der Personalgemeinkosten (insbesondere Kosten für Personalverwaltung, Fortbildung,

Personalbeschaffung). Dem 8,5-prozentigen Zuschlag für die Personalgemeinkosten liegt ein Vorschlag der wissenschaftlichen Studie zugrunde, der 9,7 % für „Verwaltungskosten“ vorsah. Die Kosten die sonstige Verwaltung und für Qualitätsmanagement und Fachberatung werden über den Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 abgebildet.

Für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) und dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik werden pauschale Einzelansätze gebildet. Diese bilden die durchschnittlichen Tabellenentgelte über die Ausbildungsjahre nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege, zuzüglich der Jahressonderzahlung, der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten sowie einem Zuschlag für den Anleitungsaufwand ab.

Erfolgt bereits eine Förderung über die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung werden pauschale Abzüge vorgenommen, die an den durchschnittlichen Fördermitteln über die Ausbildungsjahre orientiert sind. Dies gilt auch für betreuende Hilfskräfte, die sich in einer über die Richtlinie geförderten Praxiszeit befinden.

Einzelansätze werden auch für Betreuungskräfte gebildet, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten. Der Einzelansatz beträgt pauschal 600 Euro bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und orientiert sich an der Höhe des Taschengeldes im FSJ und BFD.

Zur Berechnung des Personalkostenanteils für jede Gruppe werden zunächst die Einzelansätze der Einrichtung addiert. Der Personalkostenanteil für jede Gruppe entspricht dem Anteil an der Summe der Einzelansätze, der dem Verhältnis des Personalbudgets der Gruppe nach § 38 zur Summe der Personalbudgets der Kindertageseinrichtung entspricht, höchstens aber dem Personalbudget der Gruppe. In Sprach-Kindertageseinrichtungen erhöht sich der Personalkostenanteil bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 um 2.333 € geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen der Einrichtung.

Zur Neufassung des § 38:

Nach § 38 berechnet sich das Personalbudget, welches die Obergrenze für den Personalkostenanteil jeder Gruppe nach § 37 bildet. Die Absätze 2 bis 6 legen Wochenarbeitsstunden für Fachkräfte fest und die Kosten dieser Arbeitsstunden, berechnet nach den Regeln des § 37, bilden das Personalbudget in Euro. Die Arbeitsstunden werden ausschließlich zur Kalkulation der Obergrenze festgelegt und binden die Personalplanung der Einrichtungen in keiner Weise.

Dabei liegen der Berechnung der Arbeitsstunden die bisherigen Betreuungsschlüssel, Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten zugrunde; das Personalbudget beinhaltet jedoch zwei wesentliche Verbesserungen:

- Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Das ändert sich nunmehr, sodass die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht werden. Damit wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können.
- Eingruppige Einrichtungen werden durch zusätzliche Personalstellen verstärkt. In das Personalbudget werden zusätzliche Mittel in Höhe der Kosten von 0,2 Fachkräften mit Befähigung zur Gruppenleitung eingestellt. Entsprechend der neuen flexiblen Systematik können diese Mittel auch zur Beschäftigung von Betreuungskräften anderer Qualifikationen eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 werden für die Leitungskraft und die stellvertretende Leitungskraft jeweils die Arbeitsstunden einer TVöD-Vollzeitstelle angesetzt.

Nummer 2 und 3 berechnen je Gruppe die Arbeitsstunden der Fachkräfte. Im Falle der Gruppenerweiterung nach § 39 werden zusätzliche Stunden einer betreuenden Drittkraft im Umfang der halben Gruppenöffnungszeit erfasst.

Die Variablen und Werte erklären sich wie folgt:

|    |  |
|----|--|
| F1 | Anzahl zur Gruppenleitung befähigter Fachkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel  |
| F2 | Anzahl pädagogischer Assistenzkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel   |
| Z  | Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden   |
| V  | Verfügungszeiten nach bisheriger Vorgabe; es werden stets 7,8 Stunden pro Woche und Stammgruppe berücksichtigt   |
| L  | Freistellungszeiten der (stv.) Einrichtungsleitung nach bisheriger Vorgabe   |
| G  | Anzahl der Stammgruppen (= alle Gruppen außer Ergänzungs- und Randzeitengruppen)   |
| A  | von den Schließtagen abhängiger Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden   |
| 78 | Abzug der bereits in Nummer 1 für die Leitungskräfte berücksichtigten Fachkraftstunden (2x 39)   |
| P  | Wert zur zusätzlichen Berücksichtigung von 19,5 Fachkraftstunden in Perspektiv-Kindertageseinrichtungen  |
| K  | Wert zur zusätzlichen Berücksichtigung von zusätzlichen Fachkraftstunden in eingruppigen Kindertageseinrichtungen im Umfang von 0,2 VZÄ (0,2 * 39 = 7,8) |
| E  | Wert zur Berücksichtigung der zusätzlichen „helfenden Hand“ bei einer Gruppenerweiterung nach § 59   |

Die Formeln in Absatz 2 erklären sich wie folgt:

Die Arbeitsstunden der Fachkräfte (sowie im Ausnahmefall der Gruppenerweiterung nach § 59 auch der betreuenden Hilfskräfte) sind für jede Gruppe zu berechnen. Die Arbeitsstunden für die Stammgruppen (alle Gruppen außer Ergänzungs- und Randzeitengruppen) berechnen sich nach Nummer 1, während sich die Arbeitsstunden für Ergänzungs- und Randzeitengruppen nach Nummer 2 berechnen.

**Stammgruppen:**

Es werden zunächst je 39 Arbeitsstunden (= 1 Vollzeitäquivalent nach TVöD) für die Leitung und die stellvertretende Leitung angesetzt, die durch die Anzahl der Stammgruppen geteilt werden.

Die Berechnung der Arbeitsstunden für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte („Erstkräfte“) erfolgt nach der Formel  $F1 * (Z + V + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G)$ . Ausgangspunkt ist die Zahl der – nach den bisherigen Regelungen zum Betreuungsschlüssel und zur Personalkostenfinanzierung – in der Gruppe berücksichtigten „Erstkräfte“. Normalerweise ist eine „Erstkraft“ einzusetzen; die Ausnahme bilden eingruppige Einrichtungen wo alle Kräfte zur Gruppenleitung befähigt sein müssen, um eine Vertretung zu gewährleisten. Die Zahl der „Erstkräfte“ wird mit der benötigten Stundenzahl multipliziert, die sich aus der Gruppenöffnungszeit, den Verfügungszeiten und der Leitungsfreistellungszeit pro Gruppe (damit die Leitungskraft im Gruppendienst ersetzt werden kann) ergibt.

Die Verfügungszeiten von 7,8 Stunden pro Woche und Gruppe teilen sich proportional auf die „Erstkraft“ und „Zweitkraft“ auf. In einer Regelgruppe fallen auf beide Kräfte 3,9 Stunden und in mittleren Gruppen 5,2 Stunden auf die „Erstkraft“ und 2,6 Stunden auf die für die Hälfte der Öffnungszeit berücksichtigte „Zweitkraft“.

Anschließend erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor A, der die benötigten Vertretungsstunden abhängig von den jeweiligen planmäßigen Schließtagen bestimmt. Für Einrichtungen ohne Schließtage erfolgt ein Aufschlag von 0,19921, der sich durch die Division von 52 Ausfalltagen durch 261 (Tage pro Jahr ohne Wochenenden) ergibt. Für jeden Schließtag verringert sich der Faktor um 1/52 (0,00383).

Schließlich wird ein durch die Stammgruppennzahl geteilter Anteil der 78 Arbeitsstunden der Leitungskräfte abgezogen, die – soweit nicht freigestellt – als „Erstkräfte“ im Gruppendienst eingesetzt werden. Bei Perspektiv-Kitas wird die zusätzlich finanzierte Kraft (19,5 Arbeitsstunden) berücksichtigt. Für eingruppige Einrichtungen erfolgt durch Addition mit dem Wert K eine Stärkung des Personalkörpers um 0,2 Fachkraftstellen (7,8 Stunden).

Die Berechnung der Arbeitsstunden für pädagogische Assistenzkräfte erfolgt nach der Formel  $F2 * (Z + V) * A + K$ . Ausgangspunkt ist die Zahl der in der Gruppe berücksichtigten „Zweitkräfte“. Normalerweise ist eine „Zweitkraft“ einzusetzen; die Ausnahme bilden mittlere Gruppen, in denen eine „Zweitkraft“ für die Hälfte der Öffnungszeit berücksichtigt wird sowie kleine Gruppen und eingruppige Einrichtungen, für die keine Zweitkraft vorgesehen ist. Es erfolgt eine Multiplikation mit der benötigten Stundenzahl, die sich hier aus der Gruppenöffnungszeit und den Verfügungszeiten ergibt. Wiederum erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor A.

Für Gruppen, die nach § 59 erweitert sind, kommen Stunden einer betreuenden Hilfskraft im Umfang der halben Gruppenöffnungszeit hinzu.

Ergänzungs- und Randzeitengruppen:

Für Ergänzungs- und Randzeitengruppen wird die Zahl der berücksichtigten „Erstkräfte“ bzw. „Zweitkräfte“ schlicht mit der Gruppenöffnungszeit und dem Faktor A multipliziert.

Beispiel: Für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Regel-Krippengruppen und drei Regel-Elementargruppen mit 35 Stunden Wochenöffnungszeit und 15 Schließtagen im Jahr gilt folgendes Personalbudget:

Berechnung Wochenarbeitsstunden:

Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)

Stv. Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)

Zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte:

$$1 * (35 + 3,9 + 7,8) * 1,14176 - \left( \frac{78 - (19,5 * 0)}{5} \right) = 37,720192 \times 5 \text{ Gruppen} \\ = 188,60096 \text{ h/Woche (ca. 4,84 VZÄ)}$$

Pädagogische Assistenzkräfte:

$$1 * (35 + 3,9) * 1,14176 = 44,414464 \times 5 \text{ Gruppen} = 222,07232 \text{ (ca. 5,69 VZÄ)}$$

Gesamt-VZÄ: 12,5

Berechnung Personalbudget:

1 VZÄ \* Kosten TVöD S15 nach § 37 = ca. 7.046 €

1 VZÄ \* Kosten TVöD S13 nach § 37 = ca. 6.880 €

4,84 VZÄ \* Kosten TVöD S8a nach § 37 = ca. 29.830 €

5,69 VZÄ \* Kosten TVöD S3 nach § 37 = ca. 30.672 €

Gesamtbudget Monat = ca. 74.428 €

Die Verbesserung bei der Berechnung der Vertretungsstellen führt im Beispiel zu ca. 0,3 zusätzlichen Stellen bzw. einem zusätzlichen Budget von monatlich über 1.700 Euro.

Zur Neufassung des § 39:

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 38 Absatz 3 in der jetzigen Fassung wird die bisherige Regelung zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten von Kindertageseinrichtungen „durch eine Regelung ersetzt, die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt“.

Die neue Systematik sieht Grundbeträge pro Gruppe vor, aus deren Summe zuzüglich eines Zuschlags für Fachberatung und Qualitätsmanagement und eventuell eines Zuschlags für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen sich der neue monatliche „Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“ der Kindertageseinrichtung ergibt.

Die Sachkostenförderung knüpft an die Gruppenanzahl und nicht mehr an den Personalbedarf an, da diese Bezugsgröße nicht zu einer passgenauen Förderung führt. Da der Personalbedarf proportional zu den Öffnungszeiten steigt, steigt derzeit auch die Sachkostenförderung proportional zu den Öffnungszeiten, was die tatsächlichen Kostenverhältnisse nicht abbildet.

Die Grundbeträge sind nach Gruppengröße und der Eigenschaft als Naturgruppe differenziert. Der Grundbetrag für mittlere Gruppen beträgt ca. 83 % und der Grundbetrag für kleine Gruppen und Naturgruppen ca. 67 % des Grundbetrags für Regelgruppen (2.622 Euro). Dies berücksichtigt, dass die Kosten für kleine und mittlere Gruppen aufgrund der geringeren Raumgrößen und Kinderzahlen geringer ausfallen. Für Naturgruppen liegen die Kosten nach dem Ergebnis der Evaluation durchschnittlich bei ca. zwei Dritteln einer Regelgruppe. Der Abschlag für Naturgruppen, der jetzt bei 50 % liegt, wird also wesentlich herabgesetzt, sodass die Sachkostenförderung für Natur-Kitas wesentlich höher ausfällt.

Die Grundbeträge umfassen insbesondere die Kosten des nichtpädagogischen Personals (z. B. Küchenpersonal, Hausmeister/in, Verwaltungspersonal außer Personalverwaltung), gebäudebezogene Kosten wie Miete bzw. Gebäudeabschreibungen, Instandhaltung und Reinigung/Hauswartung/Gartenpflege bei Fremdvergabe der Dienstleistungen sowie den laufenden Sachaufwand (z. B. Mobiliar, pädagogisches Arbeitsmaterial, Hygienebedarf). Mit Auslaufen des Übergangszeitraums erstmals relevant wird Abzug für Gruppen, die die räumlichen Voraussetzungen zulässigerweise unterschreiten und damit geringere gebäudebezogene Kosten aufweisen (Absatz 3 Satz 2, bislang § 38 Absatz 2).

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert nach dem Erstnutzungsjahr des Gebäude(teils) als Kindertageseinrichtung und damit zwischen älteren, regelmäßig bereits

abbezahlten Gebäuden und Neubauten mit Zinskosten (Absatz 2 Satz 2 und 3). Der Neubauszuschlag soll die zusätzlichen Kosten decken, welche durch die Finanzierung eines Neubaus anfallen und über die eigentlichen Gestehungskosten hinausgehen. Die Höhe des Neubauszuschlags ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage. Zur Ermittlung der Werte wurden Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts und Bauzinsdurchschnittswerte aus den Datensätzen mehrerer Anbieter gebildet. Damit die individuellen Gegebenheiten in dieser Pauschale möglichst passgenau abgebildet werden, wurde ein gleitender Durchschnitt der Bauzinsen hinterlegt. Es fließt somit für das Bezugsjahr der Bauzinswert des Bezugsjahrs, des Vorjahres und des Folgejahres ein. Die Stufungen der Zeilen der Anlage resultieren aus Sprüngen der Bauzinsen und/oder der Baukosten. Für den Neubausaufschlag erfolgt eine gleichbleibende Hinterlegung über die 25 Jahre des Anspruchszeitraums. Die Summe aller bisherigen Aufschläge wird gleichmäßig auf die 25 Jahre verteilt. Das hat den Vorteil, dass die Standortgemeinden gleichbleibende Einnahmen über 25 Jahre generieren und den Haushalt besser planen können. Der Neubauszuschlag fällt für kleine und mittlere Gruppen sowie für Naturgruppen entsprechend der Regelung beim Grundbetrag geringer aus. Kein Neubauszuschlag wird für provisorische Bauten (Containerlösungen) gezahlt.

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert zudem danach, ob die Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen oder aus entsprechenden Programmen der örtlichen Träger erhalten haben (Absatz 2 Satz 4). Da diese Fördermittel die Abschreibungsbasis und die Zinskosten senken, wird monatlich ein Abschlag in Höhe eines Neunhundertsechzigstel dieser Fördermittel vorgenommen. Dieser Wert orientiert sich an der regelmäßigen Abschreibung des Gebäudes über 80 Jahre.

Zusätzlich zum Grundbetrag wird ein Zuschlag für die Kosten von Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 20) gezahlt. Die Kostenposition wird separat behandelt, um einen Sockel zugunsten kleinerer Einrichtungen zu realisieren, da die Kosten real nicht proportional zur Einrichtungsgröße steigen. Der Sockelbetrag und gleichzeitig Zuschlag für eingruppige Einrichtungen beträgt monatlich 445 Euro und erhöht sich ab der zweiten bis zur zehnten Gruppe um 35 Euro pro Gruppe. Das Gesamtvolumen für den Zuschlag entspricht den inflationsangepassten Gesamtaufwendungen für Qualitätsmanagement und Fachberatung im Evaluationszeitraum von ca. 12,3 Mio. Euro.

Beispiel: Für eine im Jahr 2022 in Betrieb genommene Kindertageseinrichtung mit 3 Regel-Stammgruppen, die 1,1 Mio. Fördermittel aus einem Landesinvestitionsprogramm erhalten hat, beträgt der monatliche Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Grundbetrag pro Gruppe                                       | 2.622,00 €        |
| Neubauszuschlag pro Gruppe                                   |                   |
| 761,00 €   |                   |
| Zuschlag für QM/Fachberatung pro Gruppe (515,00 €/3 Gruppen) | 171,67 €          |
| Abzug nach Absatz 2 Satz 4                                   |                   |
| 381,94 €   |                   |
| pro Gruppe   | 3.172,72 €        |
| x 3 Gruppen  | <u>9.518,17 €</u> |

Für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 250 Euro gezahlt (Absatz 4), um die mit den Maßnahmen der Perspektiv-Kindertageseinrichtung verbundenen höheren Sachaufwendungen decken zu können. Voraussetzung ist, dass die zusätzliche, für die Maßnahmen zuständige Fachkraft zum monatlichen Stichtag beschäftigt ist.

Die bisher als „Sachkostenzuschlag“ bezeichnete Kostenposition für den laufenden Sachbedarf (wie z. B. Bastelmaterialien) ist künftig im Grundbetrag enthalten. Die Position „Gemeinkosten“ wurde als „Personalgemeinkosten“ dem Personalkostenanteil zugeschlagen.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Der Katalog der Fälle, in denen ein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind in Abzug gebracht wird, wird erweitert. Dies betrifft erstens den Fall, dass ein Kind aufgenommen worden ist, obwohl es bereits einen anderen Platz belegt und keine Ausnahme nach § 18 Abs. 6 S. 3 besteht, und zweitens den Fall, dass der Platz privat finanziert wird.

Die Änderung nimmt zudem redaktionelle Anpassungen vor und korrigiert u. a. einen redaktionellen Fehler einer vorangegangenen Änderung des Absatz 2.

Zu Nummer 34 (§ 41)

Der Fördersatz pro Kind nach Absatz 1 findet auf Betriebs-Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe, auf in Trägereigenverantwortung eingerichtete Ergänzungs- und Randzeitengruppen und in Gebieten der Optionsklausel

nach § 14 Anwendung. Basis der Berechnung ist der (fiktive) Gruppenfördersatz, um auch hier auf das tatsächlich beschäftigte Personal abzustellen.

Bei Förderung eines Kindes außerhalb Schleswig-Holsteins kommt der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind zur Anwendung. Gleichzeitig kommt dem Wert als Abzug nach § 40 Absatz 2 und als Zuschlag nach § 42 Satz 3 Bedeutung zu. Zur Berechnung wird auf den Pauschalsatz pro Kind nach § 53 zurückgegriffen, der die Durchschnittskosten eines Platzes abbilden soll und Basis für die Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinde und Land ist. Abweichend von der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind werden jedoch der Abschlag von 5 % auf die Personalkosten (wegen angenommener Nichtausschöpfung der Personalbudgets) sowie Zuschlag nach § 53 Absatz 3, mit dem sich Wohngemeinde und Land an den Leerstandskosten beteiligen, nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor multipliziert und ein Monats-Elternbeitrag in Deckelhöhe in Abzug gebracht.

Zudem wird geregelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 keine Subjektförderung erfolgt. Hier besteht bislang eine Regelungslücke.

Zu Nummer 35 (§ 42)

Die Anpassungen sind redaktioneller Natur. Die Anpassung der Überschrift dient der sprachlichen Einheitlichkeit. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 36 (§ 43)

Die Änderung gleicht die landesrechtliche Abgrenzung zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geänderten bundesrechtlichen Vorgabe in § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII an.

Zu Nummer 37 (§ 44)

Die Bestimmungen zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen werden in mehreren Punkten geändert:

- In Absatz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Zahlung einer laufenden Geldleistung ein wirksames Betreuungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson (bzw. deren Anstellungsträger) voraussetzt. Ebenfalls klarstellende Bedeutung hat die neue Formulierung in Absatz 2 Nummer 2, wonach die Förderung allgemein und nicht nur hinsichtlich des zeitlichen Förderungsumfangs mit dem Kindeswohl vereinbar sein muss.

- In Absatz 1 Nummer 4 wird analog zur neuen Regelung in Kindertageseinrichtungen (§ 18 Absatz 9 Satz 2) ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des Familienumzugs vorausgesetzt.
- In Absatz 1 Nummer 5 wird analog zur neuen Regelung für die Kindertageseinrichtungen in § 18 Absatz 6 auch die Finanzierung eines Kindertagespflegeplatzes grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Kind bereits über einen anderen Betreuungsplatz für dieselbe Betreuungszeit verfügt.
- In Absatz 5 wird eine Fortzahlungsregelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson geregelt. Die laufende Geldleistung wird für die ersten 30 Tage fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Die bisherigen Mindesthöhen waren so bemessen, dass sie die ausgefallene Geldleistung an 52 Ausfalltagen kompensieren. Da nach Einführung der Fortzahlungsregelung nur noch 22 Ausfalltage kompensiert werden müssen, wurden die Mindesthöhen entsprechend angepasst. Die Fortzahlungsregelung ist für die öffentliche Hand und die Kindertagespflegepersonen kostenneutral. Sie vermeidet, dass Kindertagespflegepersonen aufgrund des damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteils auf Urlaubstage verzichten oder trotz Krankheit arbeiten.
- Absatz 6 enthält die wesentliche Änderung, dass das Essensgeld nunmehr nicht mehr durch die Kindertagespflegepersonen, sondern – zusammen mit dem Elternbeitrag – durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben wird. Die Sachaufwandpauschalen sind im Gegenzug um eine Pauschale für die notwendigen Kosten der Verpflegung zu erhöhen. Die Neuregelung erspart der Kindertagespflegeperson Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 24. November 2022 – 5 C 9/21), wonach die Verpflegungskosten zu den der Kindertagespflegeperson zu erstattenden Sachaufwendungen zählen.
- Durch Ergänzung in Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird dem örtlichen Träger ermöglicht, die Zahlung der laufenden Geldleistung von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die Ausnahmefälle betreffen:  
Die Zahlung für Förderungsstunden, die über 40 Wochenstunden hinausgehen, kann davon abhängig gemacht werden, dass insoweit ein objektiver Bedarf oder die regelmäßige Inanspruchnahme nachgewiesen wird. Die Eltern haben in diesem Fall entweder einen Nachweis zu erbringen, dass die Betreuungszeiten objektiv (z. B. aufgrund entsprechender Arbeitszeiten) benötigt werden. Nur wenn sich die gewählte lange Betreuungszeit nicht auf einen belegbaren objektiven Bedarf zurückführen lässt, muss die Inanspruchnahme dokumentiert werden. Die Möglichkeit zum Ausschluss der Geldleistung für vereinbarte sehr lange, aber kaum

genutzte Betreuungszeiten soll öffentliche Ressourcen schonen. Grundsätzlich definieren die Eltern den Betreuungsbedarf in zeitlicher Hinsicht. Die Regelung geht davon aus, dass sich Elternwünsche nach sehr langen Förderungszeiten auch in einer regelmäßigen Nutzung widerspiegeln müssen.

Betreut die Kindertagespflegeperson mehr als fünf Kinder im Laufe einer Woche (zulässig sind nach § 43 Absatz 1 bis zu zehn) und erscheint der Gesamtförderungsumfang mit mehr als 200 Stunden nicht ohne Weiteres plausibel, wird der örtliche Träger ermächtigt, die Zahlung vom Nachweis der Anwesenheitszeiten der Kinder abhängig zu machen.

Gleichzeitig stellt die Norm klar, dass die Auferlegung darüberhinausgehender Pflichten zum Nachweis eines Bedarfs oder zu Anwesenheitszeiten des Kindes nicht zulässig ist.

- Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 38 (§ 45)

Absatz 2 wird für eine bessere Verständlichkeit redaktionell umformuliert.

Zu Nummer 39 (§ 46)

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Anerkennungsbeträge in Schleswig-Holstein durch die Kita-Reform deutlich erhöht und homogenisiert worden sind, wodurch sich die Einkommenssituation für Kindertagespflegepersonen deutlich verbessert hat.

Dennoch kommt die wissenschaftliche Studie zu dem Ergebnis, dass das tarifliche Einkommensniveau der gewählten Vergleichsentgeltgruppen im TVöD nicht erreicht wird.

- Als Hauptgrund wurde identifiziert, dass bislang nur fünf Tage im Jahr (entspricht etwa einer Stunde pro Woche oder 2,5 % der Vollzeit-Arbeitszeit) als Verfügungszeiten (z. B. Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Verwaltungstätigkeiten) einkalkuliert werden. Die einkalkulierten Verfügungszeiten werden nun auf 20 Tage/Jahr (bzw. 4 Stunden/Woche oder 10 % der Vollzeit-Arbeitszeit) vervierfacht.
- Die Evaluation hat ergeben, dass die durchschnittliche Auslastungsquote mit ca. 91,4 % niedriger lag als der bislang angenommene Wert von 93,7 %. Die Kalkulation wurde entsprechend angepasst.
- Bei der Berechnung der Vergütung wird nunmehr auch der Reformationstag als Feiertag berücksichtigt.
- Die Evaluation hat zudem ergeben, dass die durchschnittliche TVöD-(Erfahrungs)stufe der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Fachkräfte im

Bereich der Stufe 4 (nicht 5, wie bislang einkalkuliert) liegt. Konsequenterweise wird auch für Kindertagespflegepersonen zukünftig die Stufe 4 berücksichtigt.

- Aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung ist die bisherige Kompensation für 30 Ausfalltage herauszurechnen. So ist zu erklären, dass trotz die Mindesthöhen trotz der Anpassungen sinken.
- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

| <b>Kalkulation der Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag in der Kindertagespflege</b> |  | <b>Qualifikationsstufe 1</b> | <b>Qualifikationsstufe 2</b> |
|--|--|------------------------------|------------------------------|
| <b>Tabellenentgelt</b>   | Vergleichsentgeltgruppen des TVöD SuE:<br>Qualifikationsstufe 1:<br>Mischwert S2/S3,<br>Stufe 4<br>Qualifikationsstufe 2:<br>S3, Stufe 4 | 3.244,79 €                   | 3.467,12 €                   |
| <b>SuE-Zulage</b>  | laut TVöD SuE  | 130,00 €                     | 130,00 €                     |
| <b>1/12 Jahressonderzahlung</b>  | 84,51 % laut TVöD SuE  | 237,67 €                     | 253,33 €                     |
| <b>Stundenlohn pro Monat</b>   | 136,96<br>Betreuungsstunden/Monat, siehe untere Tabelle  | 26,38 €                      | 28,11 €                      |
| <b>Pro Kind und Stunde</b>   | Auslastungsquote<br>91,4 % = 4,57 Kinder   | 5,77 €                       | 6,15 €                       |
| <b>Anpassung § 55</b>  | 2,26 %   | <b>5,90 €</b>                | <b>6,29 €</b>                |

| <b>Berechnung der Betreuungsstunden/Monat</b> |        |               |
|---|--------|---------------|
| <b>Gesamttag pro Jahr</b>                     |        | 365           |
| <b>Wochenenden</b>                            | - 104  | 261           |
| <b>Feiertage auf Werktagen</b>                | - 8,29 | 252,71        |
| <b>Ausfalltage ohne Fortzahlung</b>           | - 22   | 230,71        |
| <b>Verfügungszeiten</b>                       | - 20   | 210,71        |
| <b>Betreuungstage pro Monat</b>               | / 12   | 17,56         |
| <b>Betreuungsstunden pro Monat</b>            | ×7,8   | <b>136,96</b> |

- Neu ist der in Absatz 3 geregelte Fortbildungsbonus. Als Qualitätsmaßnahme in der Kindertagespflege müssen die Satzungen der örtlichen Träger zukünftig vorsehen, dass Kindertagespflegepersonen, die für das Vorjahr eine regelmäßige Fortbildung nachgewiesen haben, eine um mindestens 0,12 Cent pro Kind und Stunde höhere Vergütung erhalten. Die Anforderungen an eine regelmäßige Fortbildung legt der örtliche Träger fest. Die zusätzlichen Mittel sind in der Höhe am tariflichen Leistungsentgelt orientiert. Im TVöD beträgt das Volumen für die

leistungsorientierte Bezahlung 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Entsprechend wurde der Fortbildungsbonus mit ca. 2 % der Mindesthöhen kalkuliert. So wird die Vergütung der Kindertagespflegepersonen auch insoweit der tariflichen Vergütung angeglichen.

- Die Anpassungen gehen im Ergebnis mit einer ca. 10 % (mit Fortbildungsbonus ca. 12 %) höheren Vergütung für Kindertagespflegepersonen einher. Eine Kindertagespflegeperson mit Qualifikationsstufe 1, die täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine jährliche Vergütung von über 47.000 Euro (mit Fortbildungsbonus über 48.000 Euro), während die Vergütung im Jahr 2024 bei etwa 43.000 Euro liegt.

#### Zu Nummer 40 (§ 47)

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale werden erhöht.

- Die Kostenpositionen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes der Preisentwicklung angepasst und deutlich angehoben. Die für die Kindertagespflege bei gleichzeitiger Förderung von fünf Kindern angemessene Fläche wurde von 45 m<sup>2</sup> auf 60 m<sup>2</sup> vergrößert. Dies entspricht der im Rahmen der Evaluation ermittelten durchschnittlichen Fläche.
- Die Mindesthöhen berücksichtigen die Anpassung nach § 55 zum Jahreswechsel 2024/25. Folglich wurden die Sätze (mit Ausnahme der Kindertagespflege
- Da auch hier aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung die Kompensation für 30 Ausfalltage herausgerechnet worden sind, fällt die Erhöhung der Sätze deutlich geringer aus als die Erhöhung der Kostenpositionen.
- Eine Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine im Vergleich zu 2024 um ca. 24 % höhere Sachaufwandpauschale (ohne Kosten der Verpflegung), dies entspricht ca. 2.000 Euro mehr. Werden die Räume ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt, beträgt die Steigerung sogar ca. 65 %.
- Dabei wird die Differenzierung der Sachaufwandpauschale geändert. Statt zwischen Kindertagespflege „im Haushalt der Kindertagespflegeperson“ und „in anderen geeigneten Räumen“ zu unterscheiden, wird künftig nach den Kategorien „in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen“ und „in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur“ unterschieden. Unverändert ist die Systematik, dass bei Räumlichkeiten, die neben der Kindertagespflege als Wohnraum der Kindertagespflegeperson genutzt werden, nicht die vollen Miet- bzw. Nutzungskosten berücksichtigt werden. Der einkalkulierte Abzug für die Doppelnutzung wird allerdings von 22,2 % auf 50 % angehoben, da der zeitliche

Anteil der privaten Nutzung jedenfalls mindestens 50 % beträgt. Anders als bislang wird der Abzug für die Doppelnutzung auch vorgenommen, wenn die Betreuungsräume in anderer Weise doppelt genutzt werden, z. B. als Wohnraum einer dritten Person oder als Gruppenraum einer Kindertageseinrichtung. Denn auch in diesen Fällen fallen die gebäudebezogenen Kosten nur anteilig für die Kindertagespflege an. Auf den konkreten Umfang der Doppelnutzung kommt es nicht an. Die Kategorie der ausschließlichen Nutzung ist jedoch auch erfüllt, wenn der Betreuungsraum exklusiv für die Kindertagespflege zur Verfügung steht, aber zur Betreuung kaum genutzte Nebenräume doppelt genutzt werden (wie z. B. die Küche einer Kindertageseinrichtung zur Essenszubereitung).

- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

|  | im<br>Haushalt<br>der Eltern | In ausschließlich zur<br>Kindertagespflege<br>genutzten<br>Betreuungsräumen | in anderen Räumen<br>(insbesondere im Haushalt<br>der<br>Kindertagespflegeperson)<br>oder überwiegend in der<br>freien Natur |
|--|------------------------------|---|--|
| <b>Miet-<br/>/Nutzungskosten</b>   | 0,00 €                       | 600,00 €  | 300,00 €   |
| <b>Annahmen:<br/>60 m<sup>2</sup> Fläche, Miete<br/>10 €/m<sup>2</sup>, 50 % Abzug<br/>bei Doppelnutzung</b> |                              |   |  |
| <b>Nebenkosten</b>   | 0,00 €                       | 240,00 €  | 120,00 €   |
| <b>Annahme:<br/>4,00 €/m<sup>2</sup></b>   |                              |   |  |
| <b>Stromkosten</b>   | 0,00 €                       | 40,90 €   | 40,90 €  |
| <b>Annahmen:<br/>1.017,53 KWh/Jahr<br/>0,48 €/KWh</b>  |                              |   |  |
| <b>Reinigungskosten</b>  | 0,00 €                       | 137,06 €  | 68,53 €  |
| <b>Annahme:<br/>TVöD E 2, Stufe 4</b>  |                              |   |  |
| <b>kindbezogener<br/>Hygienebedarf</b>   | 0,00 €                       | 50,00 €   | 50,00 €  |
| <b>Wäschereinigung</b>   | 0,00 €                       | 25,00 €   | 25,00 €  |
| <b>Spiel-,<br/>Beschäftigungs-,<br/>Arbeitsmaterial</b>  | 0,00 €                       | 40,00 €   | 40,00 €  |
| <b>Einrichtungs-<br/>gegenstände</b>   | 0,00 €                       | 60,00 €   | 60,00 €  |
| <b>Erhaltungsaufwand<br/>(Schönheits-<br/>reparaturen)</b>   | 0,00 €                       | 12,00 €   | 6,00 €   |

|   |                      |                      |                      |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Bürobedarf/<br/>Verwaltung</b>   | 27,50 €              | 27,50 €              | 27,50 €              |
| <b>Fortbildung</b>  | 12,00 €              | 12,00 €              | 12,00 €              |
| <b>Versicherungen</b>   | 30,00 €              | 30,00 €              | 30,00 €              |
| <b>Gesamt pro Monat</b>   | <b>69,50 €</b>       | <b>1.274,47 €</b>    | <b>779,94 €</b>      |
| <b>pro Arbeitsstunde</b>  |                      |                      |                      |
| <b>136,96<br/>Arbeitsstunden,<br/>siehe Tabelle zu<br/>Nummer 40 (§ 46)</b> | <b>0,51 €</b>        | <b>9,31 €</b>        | <b>5,69 €</b>        |
| <b>Pro Kind</b>   |                      |                      |                      |
| <b>Annahme:<br/>Auslastung 91,4 %<br/>(4,57 Kinder)</b>                     | <b>0,11 €</b>        | <b>2,04 €</b>        | <b>1,25 €</b>        |
| <b>Anpassung nach §<br/>55 für 2025</b>                                     |                      |                      |                      |
| <b>Gesamt pro Kind<br/>und Stunde</b>                                       | <b><u>0,11 €</u></b> | <b><u>2,08 €</u></b> | <b><u>1,27 €</u></b> |

Zusätzlich sind den Kindertagespflegepersonen nunmehr auch die Kosten der Verpflegung pauschal zu erstatten, da das Essensgeld zukünftig durch den örtlichen Träger und nicht durch die Kindertagespflegepersonen erhoben wird (siehe § 44 Absatz 7, § 50). Übernimmt die Kindertagespflegeperson die Vollverpflegung müssen mindestens 0,50 Euro pro Kind und Stunde angesetzt werden. Geben die Eltern beispielsweise für das Frühstück eine Brotdose mit, kann der Betrag geringer ausfallen.

Zu Nummer 41 (§ 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Sinne der sprachlichen Einheitlichkeit.

Zu Nummer 42 (§ 50)

Der örtliche Träger wird ermächtigt neben dem Elternbeitrag für die Kindertagespflege ein Essensgeld zu erheben. Dies gilt nicht, wenn bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern die Kosten der Verpflegung bereits durch die Eltern getragen werden.

Zu Nummer 43 (§ 51)

Es werden folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 2 Nummer 1 wird geregelt, dass für Gastkinder (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) keine Finanzierungsbeiträge zu zahlen sind. Gastkinder belegen nach der neuen Regelung in § 25 Absatz 8 Satz 2 keinen regulären Platz, sodass keine wesentlichen zusätzlichen Kosten anfallen.

- Selbstverständlich ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen, wenn der Platz privat finanziert wird, Absatz 2 Nummer 3.
- Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für ein Kind wird durch Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen. Belegt ein Kind zulässigerweise (§ 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bzw. des § 44 Absatz 1 Nummer 3) zwei Plätze, zahlt die Wohngemeinde nur den jeweils höheren Finanzierungsbeitrag. In diesen Fällen teilen sich das Land und der örtliche Träger die Finanzierung des zweiten Platzes. Das Land zahlt auch für den zweiten Platz einen Finanzierungsbeitrag (§ 52 Absatz 3) und für den entfallenden Wohngemeindebeitrag kommt der örtliche Träger auf (der zuvor seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zweier Plätze erteilt hat). Damit wird die bislang unklare Rechtslage im Sinne der Wohngemeinden geklärt.
- Der Finanzierungsanteil der Wohngemeinde wird um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Die Mehrkosten durch die gesetzlichen Anpassungen von jährlich ca. 40 Mio. Euro sollen sich Wohngemeinden und Land je zur Hälfte teilen. Da der hälftige Anteil der Kommunen an den Mehrkosten höher liegt als der bisherige Prozentsatz von 37,65 % ergibt sich die Steigerung.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell und dienen einer besseren Verständlichkeit und der sprachlichen Straffung.

#### Zu Nummer 44 (§ 52)

Die Änderungen zu a) sowie b) aa) und bb) sind redaktionell. Die Änderung zu a) cc) stellt klar, dass bei einer privaten Finanzierung eines Betreuungsplatzes kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen ist.

Die Änderung zu b) regelt, dass das Land in den Fällen zulässiger Belegung zweier Plätze einen Finanzierungsbeitrag für jeden Platz übernimmt.

Die Erstattungsregelung in Absatz 5 wird durch die Änderung zu c) an die neue Finanzierungssystematik angepasst und um die Aufwendungen für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen ergänzt, die vollständig vom Land übernommen werden.

#### Zu Nummer 45 (§ 53)

Die Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind als Basis der Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinden und Land wird an die neue Fördersystematik in den §§ 36 bis 39 angepasst. Es verbleibt bei der grundsätzlichen Systematik, dass der Pauschalsatz auf Basis eines mittleren Fördersatzes von Einrichtungen unterschiedlicher Größe berechnet wird. Allerdings wird der Mittelwert nunmehr aus den Werten einer eingruppigen bis viergruppigen (Personalkosten) bzw. einer eingruppigen bis zwölfgruppigen (nichtpädagogisches Personal und Sachkosten) Einrichtung gebildet. Bislang waren für

Personalkosten und Sachkosten einheitlich eine eingruppige bis achtgruppige Einrichtung zur Mittelwertbildung herangezogen worden.

Zudem werden jedoch nur 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt. Denn es wird angenommen, dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann.

Bei der Bestimmung des Mittelwerts für das nichtpädagogische Personal und die Sachkosten werden nur der Grundbetrag und der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung herangezogen. Durch einen jährlich festzulegenden Zuschlag (2025: 241 Euro) werden die niedrigeren Grundbeträge für kleine und mittlere Gruppen sowie Naturgruppen, die Neubauszuschläge und Abzüge für Fördermittel und die Differenz zwischen Subjekt- und Objektfinanzierung abgebildet und so bei Vollausslastung der Plätze eine Übereinstimmung zwischen Förderung und Refinanzierung erreicht.

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt im Jahr 2025 40,02 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Der Pauschalsatz konnte trotz Anhebung der Vergütung abgesenkt werden, weil sich die Refinanzierung in der Evaluation als überauskömmlich herausgestellt hat. Die örtlichen Träger erhalten also mehr Refinanzierungsmittel von Land und Wohngemeinden, als sie für die Kindertagespflegefinanzierung in Höhe der gesetzlichen Mindesthöhen verausgaben. Es wurden daher folgende Anpassungen der Parameter zur Berechnung des Pauschalsatzes vorgenommen:

- Einkalkuliert wurden Aufwendungen in Höhe von 26 % des Anerkennungsbetrags für die zu erstattenden Sozialversicherungsanteile. Auf Grundlage der durchgeführten Datenerhebung bei den örtlichen Trägern kommt der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die örtlichen Träger nur rund 13 % aufzuwenden hatten. Die Differenz führt der Abschlussbericht darauf zurück, dass die ursprüngliche Kalkulation die Senkung des steuerlichen Gewinns und damit der zu zahlenden Sozialversicherungsanteile durch die geltend gemachte Betriebskostenpauschale außer Acht ließ. In die Kalkulation wurden nunmehr folglich 13 % einkalkuliert.
- Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit höherem Qualifikationsniveau (300 St.-Qualifizierung oder pädagogische Berufsausbildung) in der bisherigen Kalkulation mit 50 % überschätzt wird. Tatsächlich liegt der Anteil zwischen 36,9 % (2021) und 39,1 % (2022). Der Kalkulation wurde daher ein (gerundeter) Wert von 40 % zugrunde gelegt.

- Der Anteil von Kindern unter neun Monaten, bei deren Förderung nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 ein doppelter Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachkostenpauschale gezahlt wird, wurde auf Grundlage der Daten aus der Kita-Datenbank von 1,4 % auf 0,33 % korrigiert.
- Das Verhältnis der Betreuungsorte (Haushalt der Kindertagespflegeperson/ sonstige geeignete Räume/ Haushalt der Eltern) wurde auf Grundlage der Evaluationsergebnisse von 73 %/24 %/4 % (rundungsbedingt 101 %) auf 64,5 %/35 %/0,5 % angepasst. Diesbezüglich erfolgte die Korrektur zugunsten der örtlichen Träger.
- Die bisher einkalkulierten Kosten des Vertretungssystems bleiben dem System dynamisiert erhalten. Den örtlichen Jugendhilfeträgern stehen 2025 insgesamt ca. 21 Mio. Euro zur Verfügung, um die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten.

Zu Nummer 46 (§ 54)

Es wird eine Verweisung aktualisiert.

Zu Nummer 47 (§ 55)

Die Grund- und Finanzierungsbeträge nach § 39 lösen bei den Kindertageseinrichtungen den Sachkostenbasiswert und den Sachkostenzuschlag als jährlich anzupassende Werte ab. Die Steigerungsraten bleiben unverändert.

Die Steigerungsrate für den Pauschalsatz pro Kind wird von 2,11 % auf 2,19 % angehoben, da dies die Kostensteigerung infolge der Anpassung der Mindesthöhen besser entspricht. Die Sachaufwandpauschale bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sowie der Fortbildungsbonus werden alle vier Jahre um 0,01 Euro erhöht, da sich bei Anwendung einer Steigerungsrate von 2 % bzw. 2,26 % rundungsbedingt nie eine Steigerung ergeben würde. Die Steigerung um 0,01 Euro alle vier Jahre bildet die Steigerungsraten in etwa ab.

Zu Nummer 48 (§ 56)

Die Regelungen zum Fachgremium werden angepasst. Die Funktion des Fachgremiums als ein das Ministerium beratender Beirat wird konsequenter umgesetzt, indem das Ministerium selbst nicht mehr selbst Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Bislang befindet sich das Ministerium in einer nicht sachgerechten Doppelrolle – als Mitglied im Fachgremium unterbreitet es sich selbst Anpassungsvorschläge. Künftig beschränkt sich das Ministerium auf die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.

Der starre Termin zur Vorlegung von Anpassungsvorschlägen entfällt. Zudem werden mit Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie Vertreter/innen der Bürgerbeauftragten und

der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen weitere Mitglieder dem Fachgremium angehören, die den Belange der Beschäftigten und Einrichtungsleitungen sowie den Kindern und Eltern stärkeres Gewicht geben werden.

Zu Nummer 49 (§ 57)

Die für das Kindergartenjahr 2021/22 gültige Übergangsregelung zur Wahl der Landeselternvertretung in Absatz 1 ist obsolet und wird gestrichen.

Der in Absatz 2 geregelte Übergangszeitraum wird beendet, indem die Bestimmung gestrichen und das Übergangsfinanzierungssystem zum regulären Finanzierungssystem wird.

Für die ab 2025 entfallenden flexiblen Randzeitenangebote wird in Absatz 1 Nummer 3 (neu) eine Bestandsschutzregelung geschaffen: Soweit Einrichtungsträger Ende 2024 flexible Randzeitenangebote eingerichtet hatten, werden diese bis zum Ende des Kindergartenjahres als Ergänzungs- und Randzeitengruppen fortgeführt, indem ihre Aufnahme in den Bedarfsplan für das laufende Kindergartenjahr fingiert wird.

Betreuenden Hilfskräften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes tätig waren, wird durch die neue Übergangsbestimmung in Absatz 2 ermöglicht, die Kinderschutz-Fortbildung innerhalb des Jahres 2025 nachzuholen. Normalerweise sieht die neue Bestimmung in § 28 Abs. 7 S. 2 vor, dass die Fortbildung spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit nachgeholt wird.

Die Frist zur Nachholung der Qualifikation in alltagsintegrierter Sprachbildung wird um zwei Jahre verlängert, da nach den jüngsten verfügbaren Zahlen erst die gute Hälfte der Fachkräfte über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

Zu Nummer 50 (§ 58)

Das Ministerium wird verpflichtet, ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Daten der Kita-Datenbank durchzuführen. Darüber hinaus findet im dreijährigen Zyklus, erstmals im Jahr 2028 für das Jahr 2027, eine Datenerhebung über wesentliche Kalkulationsparameter statt.

Zu Nummer 51 (§ 59)

Die Finanzierung der „helfenden Hand“ im Falle einer Gruppenerweiterung wird über das reguläre Finanzierungssystem abgewickelt, sodass die Sonderfinanzierung nach Absatz 5 und 6 obsolet ist. Bei einer Gruppenerweiterung steht dem Einrichtungsträger ein entsprechend erweitertes Personalbudget zur Verfügung, mit dem eine „helfende Hand“ für die Hälfte der Gruppenöffnungszeit finanziert werden kann.

Des Weiteren handelt es sich bei den Änderungen um sprachliche Verbesserungen und eine durch das Entfallen der räumlichen Fördervoraussetzungen bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 52 (§ 60)

Die Ausnahmemöglichkeiten für die Halligen werden durch Streichung der Ausnahmen erweitert.

Zu Nummer 53 (§ 61)

Die obsoleete Regelung wird gestrichen.

## **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht der mit dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes eingeführte Rechtsanspruch von Grundschulkindern auf Ganztagsbetreuung. Der Anspruch auf Förderung im Hort besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Nach § 24 Abs. 4 S. 4 n. F. SGB VIII kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Hiervon wird mit der Folge Gebrauch gemacht, dass der Rechtsanspruch trotz dieser Schließzeit als erfüllt gilt. Im Übrigen bleibt der Anspruch unberührt und gilt neben den Ansprüchen des § 5.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Norm wird an die Änderungen des SGB VIII durch das Ganztagsförderungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Damit die Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung sichergestellt ist, werden die Schließzeiten in Horten auf den nach Bundesrecht zulässigen Umfang begrenzt.

Zu Nummer 5 (§ 44)

In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson mit dem zuständigen örtlichen Träger (bei Förderung von Kindern aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen mit jedem zuständigen örtlichen Träger) eine Vereinbarung nach §

8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält. In diesen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.

Zu Nummer 6 (§ 57)

Obsoleete Übergangsvorschriften entfallen.

### **Zu Artikel 3**

Die Anpassungen des Gesetzes werden mit Jahresbeginn 2025 wirksam. Die Ausnahme bilden

- die Anpassungen an das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes (Artikel 2), die zum 1. August 2026 wirksam werden, da der Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 gilt (die an das Kalenderjahr gebundene Vorgabe für die Schließzeiten von Horten tritt bereits zum Jahresbeginn 2026 in Kraft) und
- die Voraussetzung einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in der Kindertagespflege, die zum Kindergartenjahr 2025/26 wirksam wird, um Kindertagespflegepersonen und örtlichen Trägern hinreichend Zeit zum Abschluss der Vereinbarungen zu geben.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

Catharina Johanna Nies  
und Fraktion